

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Hundert Jahre Oldenburgischer Kirchengeschichte von Hamelmann bis auf Cadovius (1573 - 1667)**

ein Beitrag zur Kirchen- und Culturgeschichte des 17. Jahrhunderts

**Schauenburg, Ludwig**

**Oldenburg, 1897**

Kapitel XV. Die Kultusordnung.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-4806**

## Kapitel XV.

### Die Kultusordnung.

Die Lehrordnung als Wurzel der Agenda. Abhängigkeit von der Formula Missae 1523. Berücksichtigung Oldenb. Sonderverhältnisse. Gegensatz zur katholischen Messe. Wesen und Ziel des Gottesdienstes nach der Oldenb. R. D. Konservative Uebernahme des mittelalterl. Erbes, seine Bereicherung durch Predigt, Mitwirkung der Gemeinde, und niederdeutsche Form der Liturgie.

Recht der Obrigkeit zu liturgischer Beordnung und Maß der Verbindlichkeit dieser. Nicht divini, sondern humani juris. Discrepanz der ev. Freiheit und liturgischen Gebundenheit. 1. Kultusstücke. Motive ihrer Ausstattung, Reinigung von unevangelischen Elementen. Belassung der Bilder. Kirchenbau. Altar und Altarschmuck, wie Geräth. Taufstein. Kanzel. Gestühl. Weihung. Prinzipielle Bedeutung dieser Zeremonientheile. 2. Das Kirchenjahr und Perikopen-system. Prinzipielle Rechtfertigung. Umfang der Haupt- und Nebenseste. Marien- und Aposteltage. Frohnleichnamfest, Michaelisfest. Fastenzeit und Fasten. Kirchweih. Perikopenordnung vorausgesetzt. Schriftlektion und Betrachtung, Katechismusbehandlung für Stadt und Land. Reste des Hörendienstes. Volkspädagogische Ziele des Kirchenjahres und der Perikopen sowie Schrifttheilung. 3. Liturgische Gebehrde und Anstand. Beibehaltung des Sinnvollen und Gemeinverständlichen bei Taufe, Trauung, Ordination, Sonntagsfeier, Kommunion, Begräbniß, Ornat. 4. Gliederung der einzelnen Gottesdienste. Messe oder Kommunion. Die Bedeutung der Namen unmaßgeblich für die Frage, ob sonntägliche Abendmahlsfeier zur Vollständigkeit des Gottesdienstes nothwendig. Anschauungen d. O. R. D. darüber. Wenn kommunionloser Gottesdienst, Adhortatio. Die Gliederung des Gottesdienstes im allgemeinen und Zweck derselben. A. die Messordnung in den Städten. 1. Wortgruppe mit a) Einleitung, b) Schriftverlesung, c) Credo und Predigt nebst Fürbitten. 2. Eucharistie mit a) Benediktion, b) Distribution und c) Dankagung. B. die Messordnung auf den Dörfern. 1) Wortgruppe x. 2) Sakramentsakt. C. die Vorfeiren: 1) der städtische, 2) der ländliche Vespergottesdienst. Die Sonntagsmette 3) in der Stadt und 4) auf dem Lande. D. die Nachfeiren, Sonntagsvesper für Stadt und Land. E. die Wochenpredigten: 1) am Dienstag, Mittwoch, 2) am Freitag, 3) am Donnerstag. 4) Die Bußtagsgottesdienste. 5) Die Hofgottesdienste. 6) Die Visitationsgottesdienste.



Visitationsbefund. Die Visitationsfragen den Kultus betreffend. Sonntägl. Predigt über die evangelischen Perikopen und fortlaufende Bibeltheile, die Leidensgeschichte. Aposteltage. Katechismus. Verlegungen des kirchlichen Anstandes bei Gemeinden und Geistlichen. Zustandsetzung der Kirche und Kirchhöfe. Einhaltung der gottesdienstlichen Bestimmungen unter Hamelmann. Anfang der Kirche. Lange Predigten und 1stündige Dauer. Unverständige Aenderungen der Liturgie durch Pastoren nicht geduldet. Schulung von Chören. Abendmahlszeiten. Die Haltung der Landbevölkerung zur Liturgie. Verschwägung und Verpässung des Gottesdienstes. Erklärung. Sonnabendsvesper wenig oder gar nicht besucht, aber festgehalten. Sonntagsmetten für die Katechismuspredigt wenig benutzt. Die letztere durch Schläfer auf den Freitagsbußtag verlegt, aber wenig besucht. Die Katechismuspredigt, ein Schmerzenskind 1725 völlig aufgegeben. Das Katechismusverhör (seit 1629) in den Hauptgottesdienst verlegt. Besuch der Wochengottesdienste in der Stadt. Bußtagsgottesdienste. Litaney. Erweiterungen der Wochengottesdienste versucht. Geringer Besuch. Mittel dawider versagen. Uebersicht und Schlußresultat.

Die Einrichtung des Gottesdienstes regelt die Oldenburger Kirchenordnung von 1573 in ihrem zweiten, die Agenda behandelnden Theile. Sie giebt über den Raum, wo, die Zeit, wann, die Mittel, wodurch, die Gebehrden, womit, die Gliederung, worin sich der Gottesdienst vollziehen soll, mehr oder weniger eingehende Bestimmungen. Aber der Beordnung der Agenda wird im ersten Theile eine Lehrordnung vorausgeschickt, nicht nur um dem, was zu lehren war, eine bekennnißmäßige Norm, sondern auch der Form, in welcher das gottesdienstliche Leben sich vollziehen sollte, die prinzipielle Grundlage zu geben. Es ist darin der Entwicklungsgang ausgesprochen, welchen die lutherische Kirche in der Beordnung des gottesdienstlichen Lebens eingeschlagen hat. Aus den Grundanschauungen, zu welchen Luther über die der Kirche in Wort und Sakrament anvertrauten Gnadenmittel gelangt war, ergab sich für ihn die Form, wie das Ziel ihrer gottesdienstlichen Darreichung und Annahme. Ebenso wie man Form, Wesen und Zweck der Gottesdienstordnungen Luther's nur im Lichte seiner Grundanschauungen verstehen kann, wird man daher die Agenda unserer Oldenburgischen Kirchenordnung aus und unter dem Lichte ihrer Lehrordnung zu begreifen haben. Vorweg mag daran erinnert werden, daß dieselbe nach keiner Richtung hin originale Bahnen verfolgt. Die prinzipiellen Fragen über Wesen und Art, über Recht und Form der liturgischen Ausgestaltung des Gottesdienstes waren längst



in der lutherischen Kirche gelöst und aus der Theorie in die Praxis übergegangen. Die Oldenburgische Kirchenordnung trat dies lutherische Erbe an und folgt wie die übrigen Landeskirchen in Nord- und Mitteldeutschland dem nach Maßgabe der Formula Missae Luther's vom Jahre 1523 gestalteten Tropus, besonders aber ist sie abhängig von der Mecklenburgischen Kirchenordnung von 1552 und der Braunschweigischen von 1569. Eine eingehende Berücksichtigung des in den Oldenburger Graffschaften vorhandenen Bestandes liturgischer Sitte wird man von vorne herein nicht erwarten können. Es herrschte hier bekanntlich bis 1573 ein Durcheinander von Lehranschauungen und kirchlichen Gebräuchen, welche mit der Entwicklung in den übrigen lutherischen Kirchengebieten sich in mannigfachem Widerspruch befanden. Graf Johann wollte dem ein Ende gemacht sehen, was ihm als Unrecht und Unordnung erschien, damit „bei der Kirche und Schulen keine ergerliche newerung eingefüret“ werde und „mit den Chur und Fürstenthumben, Graff und Herrschafften / die sich in einhelligen gleichen verstand zu der Christlichen Augsburgischen Confession bekennen / So viel immer möglich und die Oldenburger Kirchengelagegenheit erleiden möchte / durchaus gleichheit und einigkeit erhalten würde“<sup>1)</sup> und dies wird als Grund angegeben, warum die Oldenburger Kirchenordnung „den mehreren Theil aus bewerten ordnungen contrahiret und auf Oldenburger Kirchenangelegenheit dirigiret und gerichtet“ worden sei. Diese Berücksichtigung Oldenburger Sonderverhältnisse und Bedürfnisse mochte noch so ernstlich beabsichtigt sein, aber die Hauptverfasser der Kirchenordnung, Hamelmann und Selnecker kannten jene nicht genau und waren überdies ebensowenig als der Graf Johann gewillt, anderen, als lutherischen Anschauungen zu folgen. Die Oldenburger Kirchenordnung bedeutet daher den grundlegenden Anfang auch für die Gestaltung der Oldenburger gottesdienstlichen Bräuche, und ist dank der zähen Energie der berufenen Leiter in den Hauptzügen schon von Hamelmann's Superintendentur an in die Sitte der Landeskirche übergegangen.

Die Revision der mittelalterlichen Gottesdienstordnung begann naturgemäß bei der Messe und erhielt, wie bemerkt von den Grundanschauungen Luther's über die Gnadenmittel ihre Richtung,

<sup>1)</sup> Siehe Vorrede der D. R. D., Seite 3 und 4.



bewegte sich daher vorallen zu den Prinzipien und der Praxis Roms, aber auch zu dem biblischen Radikalismus der reformirten Kirche und ihr verwandter Richtungen in ausgesprochenem Gegensatz. Die Kampfesstellung, welche die lutherische Kirche zur Behauptung ihrer Eigenart im sechszehnten Jahrhundert einnehmen mußte und mit einer Schärfe in der Kontroverse behauptete, die oft mehr den Forderungen der Logik, als denjenigen der christlichen Liebe folgt, hat sich zwar auch der Lehrordnung der Oldenburger Kirchenordnung aufgeprägt, aber ohne in die scharfen Spitzen der Polemik auszuarten. Für unsere Zwecke bietet diese Auseinandersetzung mit den gegensätzlichen Anschauungen den Vortheil, daß damit die Wurzeln klarer erkennbar werden, aus welchen sich die gottesdienstlichen Agenda entwickelten.<sup>2)</sup> Den Gegensatz wider den Grundirrtum der katholischen Kirche, Christi einiges und vollgültiges Opfer hinter ihr eigenes priesterliches Gnadenwerk und Mittleramt zurückzustellen, bringt die Lehrordnung zum entschiedenen Ausdruck.<sup>3)</sup> Nicht das sakrifizielle Thun der Kirche, sondern daß Gott durch seinen Geist in Wort und Sacrament sich und seine Gaben mittheile, wird als die Hauptsache betont. Aus und mit diesem heilskräftigen, sakramentalen Handeln Gottes resultirt erst das sakrifizielle Handeln der Gemeinde durch dankbare Bezeugung ihres Glaubens. Daß diese im Geiste und in der Wahrheit geschehe, dahin zielt und darin gipfelt die Pädagogie des Gottesdienstes. Damit aber dieses Ziel durch Darreichung von Wort

<sup>2)</sup> Die Oldenb. K. O. entscheidet S. 175—192 unter der Aufschrift: „Nothwendige Erinnerung von gesunden Reden und Worten“ über folgende Materien: gute Werke, Messe, 10 Gebot, freien Willen, Prädestination, menschliche Satzungen, christliche Freiheit, Geschicklichkeit der Christen, Beichte, Fasten, Gebet, Anrufung der Heiligen, Bilder, Buße.

<sup>3)</sup> D. K. O., Seite 179f. Die heilige Schrift sagt allein von einem einigen Sündopfer / das ist / das besondre große Opfer / das Gottes Sohn Ihesus Christus sich selbst am Creutz einmal dem Vater für uns aufgeopfert / und den bitteren Tod gelitten hat / Und damit alle unsere Sünde auf einmal bezahlet. . . . Darumb ist's ein gewel für Gott / das sich die Sündigen menschen unterstanden mit täglichem meßopfer erst jetzt unser Sünde zu bezalen / und uns Gott zu versünen. . . . Unser einiges Sünde und schult opffer / ist niemand denn Christus selbst. . . . Ueber das Sündopfer / opffert die Christenheit auch jetzt. . . . Dankopfer für die Erlösung in Christo und für alle güter Gottes.“



und Sakrament bei einer Gemeinde erlangt werden könne, dazu bedarf es einer Versammlung derselben und für diese einer bestimmten Berrichtung und Gliederung des Gottesdienstes.<sup>4)</sup>

Wie konservativ Luther bei seiner Beordnung des Gottesdienstes vorging, wie er alles, was aus dem Bestande der katholischen Kirche sich vor den Prinzipien des Evangeliums als rein ausweisen konnte, herüber nahm, darauf braucht bloß hingewiesen zu werden. Die Nachklänge dieser Reinigungsarbeit vernehmen wir jedesmal in den gottesdienstlichen Bestimmungen der Oldenb.

<sup>4)</sup> D. R. D. 152f. Christliche Kirche in diesem Leben / ist ein sichtbare versammlung aller Menschen / die reine Lere des Evangelii annemen und rechten Brauch des Sacrament haben / in welcher versammlung der Herr Christus / durch den Dienst des Evangelii krefftig ist / und viel zum ewigen Leben bekeret und heiligt. D. R. D. 114f. Die Sacramente sein solche Handlungen / die Gottes sein selbst eigen werck sind / die er selbst gegenwertig durch die Diener verrichtet / in welchen / und durch welche er die verheißene Gnade und alle erworbene guter in Christo fürtregt / recht zueignet / befestigt / und versiegelt / einen jeden / der sie in rechtem Glauben nützet und breuchet / das also Gott selber / durch die Sacrament in uns krefftig ist und wirket. Deshalben auch die Sacramente / Und derselben Krafft / nicht stehen auff des Dieners würdigkeit oder unwürdigkeit / Sondern / Wenn sie nach verordnung des Herrn Christi verhandelt werden / so ist er's selber / der durch den Diener / Laut / seiner Wort absolviert / Teuffet / und sein Abendmahl reichet.

Ebenso pg. 65f. in den Artikeln Unterschied zwischen dem Gesetz und dem Evangelio:

„Die ganze Leer / des göttlichen Wortes in der Heiligen Schrift offenbaret / stehet in diesen Zweyen / unterschiedlichen Hauptstücken / in der Lere des Gesetzes und in der Lere des Evangelii. Denn dadurch / sampt dem Breuch der Heiligen Sacrament / wirket der heilige Geist / als durch gewisse Mittel / in den Herzen der Zuhörer / Und ist sonst auf kein andere Weis krefftig / will auch weder glauben / noch trost / oder Friede mit Gott / noch ruhe des gewissen in den Herzen der Menschen wirken / denn allein / durch das gepredigte Wort / (Es. 8. 55. Ps. 40. Joh. 5.) —“

§. 66. Der heilige Geist ist krefftig und wirket durch das mündliche gepredigte / oder geschriebene / und gehörte wort / des Gesetzes und Evangelii / und durch den rechten Breuch der hochwürdigen Sacrament.

§. 43. „Die rechten empter in unseren Kirchen, die der Herr Christus geordnet hat / sind die Predigt des Evangelii / die austeilung des Sacramentes / die Dankagung / Und rechte anrufung in öffentlicher versammlung. Denn Gott wil das seine Kirche / öffentliche versammlungen habe / die er auch selbst gnediglich erhelt. Darum spricht der Psalm: Sein Lob ist in der öffentlichen Gemeinde“.



Kirchenordnung, wenn es sich um Verwendung von Responsorien, Hymnen, Kollekten u., die aus der mittelalterlichen Kirche stammten, handelte.<sup>5)</sup> Aber nicht etwa in einer Reinigung des mittelalterlichen Gottesdienstes erschöpfte sich die liturgische Arbeit der lutherischen Kirche, sie bereicherte vielmehr den Gottesdienst nach drei wesentlichen Seiten: daß sie erstens bei der Darreichung des Wortes der Predigt ihre gebührende Bedeutung zurückgab, daß sie zweitens die Gemeinde zu ihrer Belebung durch Gesang und Wechselchöre in Selbstthätigkeit setzte und daß sie drittens die Verständlichkeit des ganzen Hergangs im Interesse der Erbaulichkeit und erziehlischen Wirkung der Liturgie betonte und daher den Brauch der Muttersprache zurückforderte. Die Oldenburgische Kirchenordnung hat diese Errungenschaften aus dem allgemeinen Brauch der Kirche herübergenommen, freilich ohne immer ihre Gründe dafür klarzustellen. Während sie z. B. den für einzelne Stücke der Liturgie herkömmlichen Fortgebrauch der latein. Sprache begründet,<sup>6a)</sup> läßt sie es völlig im Dunkeln, daß für die Oldenburger Gemeinden der Gottesdienst in niederdeutscher Sprachform zu vollziehen war und giebt die liturgischen Formulare in hochdeutscher Fassung, also in einer Form, die für den Handgebrauch der Geistlichen unverwendbar war.

Klar und ausführlich dagegen spricht sich die Kirchenordnung über das Recht der Obrigkeit zu liturgischer Beordnung und deren Verbindlichkeit für die Diener der Kirche, wie für die Gemeinden aus. Sie wahrt allerdings das Prinzip der christlichen Freiheit, die gegenüber menschlichen Ceremonien an sich nicht gebunden sei, aber betont das hier durchschlagende Prinzip der Ordnung, sofern nemlich der Gottesdienst an der Gemeinde ohne feste, stetige, der Gewohnheit sich einprägende Formen weder möglich sei, noch seine erziehlische Aufgabe erfüllen könne.<sup>6b)</sup> Aber waren dadurch eigentlich die Grenzen der christlichen Freiheit gewahrt?

<sup>5)</sup> D. R. D. z. b. S. 197.

<sup>6a)</sup> Cf. Bd. II, Kap. XIII, S. 1 ff.

<sup>6b)</sup> D. R. P. D. 185. Darnach folget auch diese Freiheit / das Christen nicht sollen beladen sein / mit Ceremonien oder Bürgerlichem regiment Mojs. Item / das sie nicht sollen gefangen sein / mit Ceremonien von Menschen geordnet. Sondern sollen wissen / das solche Ceremonien von menschen gemacht / nicht Gottesdienst sind. Das auch unterlassung derselben nicht Sünde sey.



Während die römische Kirche die Liturgie, besonders aber die Messordnung als ein auf göttlicher Verordnung ruhendes, unwandelbares Gesetz ansah, hat sie nach evangelischer Lehre nur den Charakter menschlicher Ordnung. Insofern untersteht die Frage, wem das Recht gebühre, solche Ordnungen zu machen, nicht dogmatischer Entscheidung, sondern beantwortete sich danach, wem die Kirchengewalt übertragen war und wie das Interesse der Ordnung zu Nutz der Gemeinde am besten gewahrt blieb. In den Oldenburgischen Grafschaften lag gemäß der allgemeinen, der Reformation durch die Verhältnisse aufgedrungenen Entwicklung die Regiergewalt der Kirche in der Hand des Grafen. Während sie unter Graf Anton vorwiegend durch staatliche und fiskalische Rücksichten bestimmt war, faßte Graf Johann sein Amt ernster. Er ließ sich von der Sorge für das Wohl der Kirche leiten, hielt sich aber kraft der ihm nach Gottes Ordnung zustehenden staatlichen Regiergewalt für vollberechtigt, mit Hülfe geistlichen Beirathes wie eine Kirchenordnung überhaupt, so auch Bestimmungen für den Gottesdienst zu treffen und für dieselben von den Geistlichen und Gemeinden strikte Befolgung zu fordern: „Denn das weltlich regieramt ist ein gut werk, von Gott geordnet und geboten / wie Paulus mit vielen Worten bezeuget (Röm. 13) und spricht / das amt so lange es bleibt / ist von Gott geordnet und nennt die Obrigkeit Gottes Dienerin / der man sol unterthan sein / nicht umb der straff willen / sondern auch umb des Gewissens willen.“<sup>7)</sup> Es ist dies aus dem Ideentkreis jener Zeit heraus geschrieben, welche die staatliche und kirchliche Obrigkeit nicht als von einander verschieden, sondern als ein und dieselbe, nur nach jenen beiden

---

Wie St. Paulus spricht / zum Colos. am 2. cap. Niemandt sol auch richten von unterschied der speise / oder Tranks / oder von Feiertagen u.

S. 184. Wider die sätzungen, die mit Gotteswort nicht übereinkommen / oder wider Gotteswort streitten / oder da man den Gewissen will ein strick und Zwang anlegen / mit Menschensatzungen / in Geistlichen Sachen / da sol man dawider sechten. Aber ordentliche Ceremonien / Zier / Kleidung / Gesang / Fest / und dergleichen / halten und behalten / ist recht und christlich (1 Cor. 14) denn wo in der gemein Gottes oder in der Kirchen und Schulen keine richtigkeit / Ordnung / andacht ehrerbietung / und Reverenz gespüret wird / da ist selten ein Ernst zu Gotteswort / oder Gottesfurcht. cf. auch pg. 185 v. d. christl. Freiheit.

<sup>7)</sup> D. R. D. v. 1573. Einleitung.



Seiten differenzirte Gewalt auffaßte. Aber diese Lösung begegnete schon damals prinzipiellen Bedenken, ob damit der christlichen Freiheit, wie dem Wesen der Kirche auch ihr volles Recht werde. Wir erkennen das namentlich aus den Einwürfen, mit welchen der Weststeder Pastor Folte den Superintendenten Schlüter in die Enge trieb, sofern er die Identifizirung des magistratus ecclesiasticus mit dem magistratus politicus beanstandete.<sup>8)</sup> Und wer darf verkennen, daß die Einführung der Oldenb. Kirchenordnung dem von ihr selbst betonten Rechte christlicher Freiheit wenig Rechnung trug? Zwar bediente sich Graf Johann des Beirathes zweier namhaften Theologen, Hamelmann's und Dr. Selnecker's, bei welchen er ein bekenntnißgetreues Verständiß für die kirchliche Beordnung voraussetzen durfte, er band auch deren Maßnahmen an die Richtschnur der vornehmsten lutherischen Kirchenordnungen, aber den Geistlichen ließ er nur die Wahl, sich der Kirchenordnung zu unterwerfen oder auszuscheiden, die Gemeinden wurden überhaupt nicht gefragt, und die Befugniß eines von Geistlichen gebildeten Synodus<sup>9)</sup> blieb auf dem Papier. Die Frage, ob es nicht einen Gewissenszwang bedeute, wenn man für die Kirche betreffende Menschenordnungen deshalb gewissenmäßigen Gehorsam fordere, weil sie von der Obrigkeit, die eine Gottesordnung sei, erlassen worden, hat die Oldenburger Kirchenordnung und ihre Verfasser nur deshalb nicht bekümmert, sofern diese die bürgerlichen und kirchlichen Rechtsgebiete nicht sonderten und im guten Glauben von der Wahrheit und Richtigkeit der Bekenntniß- und Agendenordnung einen Gegensatz dazu für ein nicht zu duldendes Unrecht hielten. Jeder müsse sich eben in die aus Gottes Wort erwachsene Hausordnung „um der Liebe und des Friedens willen schicken und keiner dürfe den andern ärgern, damit in der Kirche keine Unordnung und wüßtes Wesen sei“.<sup>10)</sup> Aber in Brazi ward die durch allgemeine Kirchensitte geheiligte Ordnung mit Zwangsgewalt eingeführt und aufrecht erhalten und damit die Kirche auf die prinzipiell bekämpfte Gesetzesstufe der alten Kirche thatsächlich zurückgedrängt. Erst das stärkere Gesetz geschichtlicher Entwicklung, durch welches Aenderungen auch

<sup>8)</sup> Siehe Bd. I, Kap. 7, S. 228 ff.

<sup>9)</sup> Siehe D. R. D. S. 278 und 286.

<sup>10)</sup> Conf. Aug. Art. 28.



auf diesem Gebiete sich aufdrängten, machte es wieder offenbar, daß die Kirche sich doch ihres Grundsatzes bewußt blieb, liturgische Ordnungen seien nicht *divini*, / sondern *humani juris* und daher der Veränderung, welcher in praxi meist immer eine Nichtbefolgung vorausgeht, unterworfen.

Die Oldenburger Kirchenordnung hat in ihren agendis das Gebiet des Kultus in dessen einzelnen Theilen nicht gleichmäßig eingehend behandelt und geregelt. Nur über die Gliederung des Gottesdienstes giebt sie umfassende Vorschriften, besondere Abschnitte über die Beordnung des Kultusraumes, der Kultuszeit, der Kultusgebehrden und der Kultusmittel suchen wir vergebens. Sie bietet aber dennoch in zerstreuten Anweisungen Material genug, daß wir uns unter Vergleichung dessen, was in den übrigen lutherischen Kirchengebieten Grundsatz und Gebrauch war, ein deutliches Bild von den betreffenden Materien machen können.

### 1. Die Kultusstätte.

Die lutherische Kirche übernahm die Gotteshäuser aus der katholischen Zeit und verfuhr hier nach denselben Grundsätzen, welche sie sonst dem liturgischen Erbe gegenüber geltend machte. Das Wort Gottes war ihr Richtmaß. Was sich vor demselben legitimiren konnte, galt als zulässig, nur was in direktem Widerspruch dazu stand, wurde ausgeschlossen.

Es lag in der Natur der Verhältnisse, daß bei diesem Prozesse sich zunächst allerlei Stockungen fühlbar machten. Mit alten Grundsätzen und Sitten räumt man leichter auf, als die neuen ins Leben der Gemeinde übergehen. Mit Recht eiferte Luther dagegen, den Bau von Kirchen und die Stiftungen zu ihrer Ausstattung und Ausschmückung als ein Gnade und Seligkeit verdienendes Werk anzusehen. Er forderte, daß der Glaube in freier dankbarer Liebe Gott zu Ehren und der Gemeinde zu Frommen Kirchen bauen und ausstatten solle. Aber das Glaubensmotiv leistete anfangs längst nicht dasselbe, wie das Motiv der Verdienstlichkeit. Die Kirchen verfielen. Graf Anton nahm das Kirchengut als *res nullius* in Anspruch und die Gemeinden, ihrer Güter und Stiftungen beraubt, hielten nicht sich, sondern den Grafen für verpflichtet, das Erforderliche zu ersetzen. Erst später erwachte der Bautrieb wieder und mit ihm die Neigung zu Stiftungen, freilich



unter Motiven, die nicht immer aus evangelischer Wurzel gewachsen waren.<sup>11)</sup> An eine Wiederherstellung der mancherlei verfallenen Bettkapellen, wie der zu Sandhatten, Rittrum, Geveshausen, Brettorf, Pfennigstadt,<sup>12)</sup> oder der Johanniterkapellen St. Johannis zu Oldenburg, zu Hahn, Roddens, Inte, Stiek, Bredehorn dachte man nicht. Ihre Güter waren abhanden gekommen oder eingezogen, besonders auch die Messfoundationen mit der Verwerfung der Seelenmessen gegenstandslos geworden. Die Gemeinden waren froh, wenn sie nur die Mittel zur Erhaltung der Hauptkirche und der Geistlichen aufbrachten. So viel wir sehen, blieb nur die Kapelle in Bokel erhalten, deren Güter anfangs vom Grafen Anton eingezogen, später aber vom Grafen Anton Günther dem kirchlichen Gebrauche zurückgegeben waren.<sup>13)</sup>

Wie der Uebergang von der katholischen zu der protestantischen Zeit bei unserm Volke sich nur allmählig vollzog, so auch die Reinigung der Kirchen von solchen Gegenständen des Schmuckes und der Ausstattung, welche dem ev. Prinzipie widersprachen. Was Graf Anton in dieser Beziehung that, hat freilich mit protestantischem Purismus wenig zu schaffen. Bei den Monstranzen von Silber und Gold, bei den Altargeräthen, bei den güldenen Nägeln zc. war es der Goldwerth, welcher ihre Konfiskation veranlaßte ebenso, wie bei den Heiligenbildern; denn er nahm nur die „Koppe, so mit Silber oder Gold beschlagen,“<sup>14)</sup> die übrigen Körper, wenn sie nicht wie das St. Georgensbild zu Abbehausen mit Silber beschlagen waren, ließ er unberührt. Es fehlt aus jener Zeit eine Statistik über den Kirchenschmuck, um hier ein abschließendes Urtheil zu fällen, aber jedenfalls hat das mangelnde Kunstverständniß manches Werk, welches aus katholischer Zeit erhalten blieb, verfallen lassen oder, wenn jenes sich mit der Engherzigkeit verband, zum Verkauf gebracht. Das Wenige, was erhalten blieb bis auf unsere Zeit, läßt erkennen, daß man auch in unseren Grafschaften nicht puristisch verfuhr, sondern nach den von Luther wider Karlstadt und die Bilderstürmer verfochtenen konservativen Grundsätzen, wie sie auch die Oldenburgische Kirchenordnung zum Ausdruck

<sup>11)</sup> Siehe Band I, Kap. 5, 157 ff.

<sup>12)</sup> Bd. 1, Kap. 4, 36 u. 37.

<sup>13)</sup> Bd. I, Kap. 5, Seite 122.

<sup>14)</sup> Bd. I, Kap. 5, S. 121 u. 118.



bringt. Auf die Rede: „daß die Bilder in der Kirchen eitel abgötterey, man sie nicht dulden, sondern hinwegthun solle, sie seien ein schandtfleck der rechten Christen und ganz papistisch,“ giebt die Kirchenordnung<sup>15)</sup> die Entscheidung, daß die abgöttische Verehrung zu verbieten, aber im Neuen Testamente kein Befehl gegeben sei, Bilder abzuthun, die ohne Mißbrauch und Abgötterei geduldet werden könnten, solche aber über die Historie der Patriarchen, Apostel und Christi, könne man „nicht allein mit gutem Gewissen, Sonder auch mit großem nutz / in der Kirche und Häusern haben / zur Erinnerung der großen wolthaten Gottes / und zur Dankagung für dieselbigen.“ Ihr erziehlicher Werth ward betont. Sie würden mit Recht „der leyen Bibel“ genannt, wie Gregorius schreibe: „Quod legentibus est scriptura, hoc idiotis praestat pictura.“ Die Erregung, welche in der Zeit des Interim sich wider den papistischen Schmuck erhob, wird unsere Oldenb. Grafschaften wenig berührt haben, weil Graf Anton durch ausweichende Antworten sich der Durchführung desselben zu entziehen wußte.<sup>16)</sup>

Bei den Kirchengebäuden, welche aus der katholischen Zeit erhalten blieben, behielt man die Dreitheilung in Chor, Schiff und Vorhof (Thurm) bei und ließ das Altarende im Osten. Die Verlegung des Altars nach dem Westen und seine Verbindung mit der Kanzel stammt, wo sie sich findet, aus viel späterer Zeit. Bei Neubauten, die unsere Periode aufzuweisen hat, z. B. die Osternburger Kirche, die Graf Anton Günther 1616 erbauen ließ, folgte man dem von der katholischen Kirche übernommenen Herkommen. Der Altar blieb, aber nicht als Opferstätte in römischem Sinne, sondern als Stätte für die Abendmahlsfeier und die eucharistischen Gebetsopfer. Die Oldenburger Kirchenordnung verwirft unter Berufung auf Ebr. 10,14 den priesterlichen Messopferdienst als einen das vollgültige Opfer Christi schmälernenden, abgöttischen Irrthum,<sup>17)</sup> aber sie unterscheidet in ihren Vorschriften die Thätigkeit des Vi-

<sup>15)</sup> cf. D. R. D. S. 191.

<sup>16)</sup> Vergl. v. Druffel, Beiträge zur Reichsgeschichte von 1546—51. III. Bd. I. Abth. S. 148, wonach Graf Anton 1548, Sept. 24. dem Kaiser erklären ließ, „er wolle nach Möglichkeit das Interim beobachten“, — d. h. in der That es unberücksichtigt lassen.

<sup>17)</sup> D. R. D. S. 142.



turgen, wo er als Mund der Gemeinde die Gebetsopfer derselben Gott darzubringen hat und dann zum Altar gewendet stehen solle, von derjenigen, wo er im Namen Gottes dessen Gnadenmittel darreicht und dann zum Volke gewendet zu reden habe.<sup>18)</sup> Eine Ausnahme davon bildet allein das Fürbittengebet, welches der Geistliche nicht vom Altar, sondern nach der Predigt von der Kanzel sprechen sollte.<sup>19)</sup> Wurde es, weil es in der Form der Aufforderung an die Gemeinde gehalten wurde, vielleicht als eine in den Bereich der Predigt gehörende Ermahnung aufgefaßt?<sup>20)</sup>

Man scheint in den Oldenb. Grafschaften in der Regel nur den Hauptaltar beibehalten zu haben. Die Nebenaltäre, auf deren Vorhandensein zu katholischer Zeit namentlich die vielen Lehne in Butjadingen hinweisen,<sup>21)</sup> werden auch da gefallen sein, wo ihre Stiftungen nicht eingezogen waren, weil man die Verdienstlichkeit von Todtenmessen und des an den Altar gebundenen Dienstes grundsätzlich verwarf.<sup>22)</sup> Man ließ dem Hauptaltar seinen Ornat und seine Tücher. Die Kirchenordnung bestimmt im Artikel von der Sauberkeit der Kirchen,<sup>23)</sup> daß „die Altartücher und was mehr dazugehöre — stetiges rein und sauber gehalten und gefunden werden solle / bey gewisser straff / welche die Vorsteher der Kirche selbst bekennen sollen / oder auch bei Verlust des Kirchendienstes.“ Der Küster war verpflichtet „so mangel fürfiele von Zirat und kleinodien, tüchern und dergl.“ dies dem Pastoren resp. Superintendenten zwecks Remedur anzuzeigen. Zu der Altardecke kamen noch die „rein ehrliche Tücher,“ welche bei der Darreichung von Leib und Blut Christi von den Kirchherren oder feinen züchtigen Knaben untergehalten werden sollten.<sup>24)</sup> Ähnlicher Scheu, etwas von den Abendmahlsselementen zu verschütten oder zu zertreten, wird die Sitte ihren Ursprung verdankt haben, den Wein mit Röhren aufzusaugen und den Kranken denselben mit einem Löffel

<sup>18)</sup> D. R. D. S. 201—202.

<sup>19)</sup> D. R. D. S. 206.

<sup>20)</sup> D. R. D. S. 330.

<sup>21)</sup> Bergl. Band I, Kap. 5.

<sup>22)</sup> D. R. D. S. 142.

<sup>23)</sup> D. R. D. S. 199.

<sup>24)</sup> D. R. D. S. 216.



zu reichen.<sup>25)</sup> Wie die Taufsteine und Becken, so behielt man die herkömmlichen Altargefäße bei, mit Ausnahme der Tabernakel, Monstranzen und ewigen Lampen. Es war ein Zufall, wenn sich Reste von Meßgewändern, Monstranzen und dergleichen erhielten. Man suchte sich später derselben zu entledigen. So wurde 1617 in Bardenfleth ein silbernes Krucifix und eine alte messingene Monstranz für 9 *ms* verkauft und der Erlös für die gemalte Altartafel verwendet. Die Altargeräthe scheinen in der Regel von übergoldetem Silber, aber auch von übergoldetem Kupfer oder von Zinn gewesen zu sein.<sup>26)</sup> Altarleuchter finden sich in den Inventarien verzeichnet. Unterließ man es aber später, die Lichter beim Abendmahl anzuzünden, so ward es, wie z. B. in Blegen gerügt und wieder verordnet. Beim Altar, wo das Abendmahl knieend empfangen wurde, verordnet die Kirchenordnung „stellen und anleitung, darauf die Kommunikanten knieen könnten.“<sup>27)</sup> Man ließ dazu die Kanzeln wenigstens an den Seiten, und sorgte für einen Raum zum Umgang hinter dem Altar her. Gerade im Anfange des 17. Jahrhunderts erwacht der Trieb, die Altäre mit „Tafeln neue zu staffiren“, die hier gemalt, dort geschnitz Darstellungen aus dem Leben des Herrn, besonders der Kreuzigung, Auferstehung und des Abendmahls geben. Auch Porträts und Epitaphien von Geistlichen und andern verdienten Männern ließ man zu, wie sie sich einzeln z. B. in Rodenkirchen erhalten haben. Selbst Heiligenbilder ließ man stehen, wie z. B. in Dedesdorf am Eingange der Südthüre. Ebenso behielt man den Thurm und die Glocken bei, wollte letztere aber nur zur Konvokation der Gemeinde, besonders aber zum Trauergeläut, nicht aber zur Abwendung von Gewittern gebraucht wissen.

Wenn man von all' diesen Stücken beibehielt, was und wie es nach evangelischen Prinzipien möglich war, so erforderte die erhöhte Bedeutung, welche man der Predigt gab, die Anbringung von Kanzeln. Man stellte sie entweder dahin, wo Schiff und Kirche sich scheiden, an einen Pfeiler, oder auch an die Südwand des Schiffes, wie es an den in unserer Periode errichteten

<sup>25)</sup> Vergl. Band I, Kap. III, S. 54.

<sup>26)</sup> Vergl. Bd. I, Kap. 4.

<sup>27)</sup> D. R. D. S. 214.



Kanzeln zu Holzwarden, Langwarden, Blexen und Rodenkirchen ersichtlich ist.<sup>28)</sup>

In den katholischen Kirchen war der eigentliche Kirchenraum der Prozession wegen frei, ohne Sitzplätze und Gestühl. Mit der Bevorzugung der Predigt mußte in den evangelischen Kirchen für Sitzplätze gesorgt werden. Noch im Anfange des 17. Jahrhunderts scheint man an manchen Orten, wie z. B. in Strückhausen und Langwarden<sup>28)</sup> damit geögert zu haben. Allgemein aber wurden die Kirchen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts mit Gestühl versehen, deren Stände freilich nicht dem freien Gebrauch übergeben, sondern an einzelne Personen und Familien zum Privatgebrauch käuflich überlassen wurden. Die Männersitze waren wohl meistens von den Frauensitzen getrennt, die Chorsitze namentlich für die beim Gesang aushelfenden Schüler und Küster bestimmt. An manchen Stellen machte der Zuwachs der Bevölkerung die Aufstellung von sogenannten Vorkirchen (Emporen und Bricheln) nöthig. Den Marschkirchen eigen ist eine aus katholischer Zeit stammende kleine Thür an der Nordseite, meistens der größeren Südthür gegenüberliegend, die augenscheinlich für die Prozession, namentlich bei Beerdigungen und Todtenmessen bestimmt, nachher, als das Gestühl eingerichtet wurde, zugemauert werden mußte.

Die Einweihung der Kirchen und ihrer Geräthe für den gottesdienstlichen Gebrauch, wie sie in der katholischen Kirche üblich war, ließ man fallen. Unsere Oldenburger Kirchenordnung hat ebenso wenig, wie die übrigen Kirchenordnungen, ein liturgisches Formular dafür aufzuweisen. Man wird der lutherischen Sitte gefolgt sein, nach welcher in der Predigt darauf hingewiesen und Gottes Segen dafür erbeten zu werden pflegte.

Alle diese den Kultusraum und seine Stätten, Geräthe u. c. betreffenden Bestimmungen und Gebräuche gehörten in den Kreis der Zeremonien und unterstanden den allgemeinen Grundsätzen, welche die lutherische Kirche darüber aufgestellt und die Oldenb. Kirchenordnung dahin ausspricht:<sup>29)</sup> „Wenn man von Säkungen redet / die mit Gottes wort nicht überein komen / oder wider Gottes wort streitten / Oder da man den Gewissen wil ein strick

<sup>28)</sup> Vergl. I. Bd., Kap. 5, S. 162.

<sup>29)</sup> D. R. D. S. 184.



und Zwangf anlegen / mit Menschenfatzungen / in geiftlichen Sachen / da fol man dawider fechten. Aber ordentliche Ceremonien / Bier / Kleidung / Zeit / Gefang / Felt / und dergleichen halten und behalten / ift recht und Chriftlich / nach dem Spruch Pauli: Lasset's alles züchtiglich und ordentlich zugehen / 2. Corinth. 14,40. Denn wo in der Gemein Gottes / oder in Kirchen und Schulen keine richtigkeit / Ordnung / andacht / ehrerbietung / Und Reverenß gefpüret wird / da ift felten ein Ernst zu Gottes wort / oder Gottes Furcht.“ Die Bedeutung diefer dem Gebiete der Kunft angehörenden Dinge unterftellte man dem allgemeinen Zwecke gottesdienftlicher Erbauung und Pädagogie, der Andacht und Ehrerbietung zu dienen und die Luft zu Gottes Wort, wie den Ernst der Gottesfurcht ebenfo auszudrücken als zu heben.

## 2. Das Kirchenjahr und die Perikopenordnung.

Wie zur Begehung eines Gemeindegottesdienftes ein für denfelben ausgefonderter und ausgestatteter Raum erforderlich war, fo auch eine bestimmte Zeitordnung der Sonn- und Fefttage. Diese Beordnung durch das fogenannte Kirchenjahr übernahm die lutherische Kirche, auch darin konfervativ von der mittelalterlichen Kirche, nur daß fie daßelbe von den ueuevangelischen Anhängeln säuberte und wo es nötig war, ergänzte. Mit dem Meßopfer, das man bekämpfte und abthat, fiel das Meßlefen an verschiedenen Altären fort. Sollte der Gottesdienft feine erziehliche Wirkung auf eine Anbetung der Gemeinde im Geift und in der Wahrheit ausüben, fo mußte er ein einheitlicher fein und den „rechtem emptern, die der Herr Chriftus geordnet, der Predigt des Evangelii, der Austheilung der Sacramente, der Dankfagung und rechten Anrufung in öffentlicher Gemeinde“ Raum gefchaffen werden. Das bezeichnet daher die Oldenburger Kirchenordnung als Gottes Wille, daß feine Kirche öffentliche Verfammlungen habe,<sup>30)</sup> das als Ziel „daß Gott im ganzen menschlichen gefchlecht recht erkennen, angerufen, und gepreiset und daß der Son und mittler Ihesus Chriftus und feine große Gnad allen Menschen befannt und alle Abgötterey und Sünden öffentlich im predigtampt ge-

<sup>30)</sup> D. R. D. Seite 143.



straffet werden. Dazu sind nötig öffentliche und ehrliche Versammlungen.“ Die dafür bestimmten Sonntage erhielten also nach evangelischen Grundsätzen aus dieser Zwecksetzung die Berechtigung ihrer Aussonderung. Es sollte für die Gemeinde Raum und Gelegenheit geschaffen werden, Gottes Wort zu hören und die Sakramente zu empfangen und nicht um der Tage willen der Gottesdienst gefordert, sondern bestimmte Tage um des Gottesdienstes willen festgehalten werden.<sup>31)</sup> Von diesem Gesichtspunkte war die Herübernahme des Kirchenjahres bestimmt, welcher die ev. Freiheit wahrte, aber nicht vergaß, daß die Gemeinde ihrem Charakter nach eine Volks- und nicht eine Idealkirche war, ihre Glieder daher zwecks ihrer Erziehung auch in dieser Beziehung noch gesetzlicher Ordnungen bedürftig seien. Aber wie frei von gesetzlichem Sabbatismus hält sich die Oldenburger Kirchenordnung, wenn sie bestimmt: „Es sol auch das Volk mit vleiß vermanet / und dahin gehalten werden / daß es der Feirtage nicht misbrauche zu follerey und andern lastern / so aus müßiggang folgen / sondern das ein iglicher daran Gottes wort / und des Gebets warte / und die seinen auch solches lere / oder leren lasse. So aber daneben übrige Zeit ist / mag ein iglicher / für müßig gehen / wol seiner arbeit warten.“<sup>32)</sup>

Während die reformirte Kirche außer den Sonntagen nur die drei Hauptfeste Weihnachten, Ostern und Pfingsten herübernahm und daher auch von einem dem alten Kirchenjahre entsprechenden Perikopensystem nichts wissen wollte, behielt die lutherische Kirche viel mehr von den alten Festen und Festtagen bei. Sie ließ sich auch hierin von Zwecken der Volkspädagogie leiten. Es galt ihr, die Gemeinde in die Heilsgeschichte einzuführen. Nur das aus der alten Festordnung, woran die Heilsgeschichte zur Anschauung gebracht werden konnte, was eine schriftgemäße Grundlage durch eine Gottesthat, durch ein Gotteswort hatte, nahm sie herüber und traf darnach die Auswahl der Feste und der Festperikopen. Die Oldenburger Kirchenordnung bleibt auch in dieser Beziehung in den Gleisen lutherischen Brauchs.<sup>33)</sup> Ueber die gemeinen

<sup>31)</sup> Vergl. Luth. Walch, Bd. 8, Seite 2471 ff.

<sup>32)</sup> D. R. D. Seite 223.

<sup>33)</sup> D. R. D. Seite 221 ff.



Sonntage, unter denen die der Adventszeit an die dreifache Zukunft des Herrn gemahnten,<sup>34)</sup> sollten gehalten werden „die zehn heubtfeſte des Herrn Chriſti:

1. der Tag nativitatſ Chriſti (3 Feſttage);
2. der Tag circumceiſionis oder Beſchneidung Chriſti;
3. der Tag Epiphaniae d. h. der Erſcheinung und Offenbarung Chriſti, den man nennt den heiligen Dreikönigſtag;
4. der Tag der Offenbarung Chriſti im Tempel, genannt Purificationis Chriſti oder Lichtmeßtag;
5. Der Tag annunciationis Mariae oder conceptionis Chriſti, da Chriſtus in der Jungfrauen Leib empfangen iſt;
6. Der Tag coenae Domini, den man den grünen Donnerstag nennt, daran von des Herrn Abendmahl ſol geprediget werden;
7. Der Tag Paſſionis Chriſti oder Leidens und Sterbens Chriſti, welcher der Charfreitag genennet wird;
8. Der Oſterttag oder Paſcha, der Tag der Auferſtehung Chriſti (3 Tage);
9. Der Tag ascenſionis oder Himmelfahrt Chriſti;
10. Der Pfingſttag (3 Tage)

und am Schluſſe der erſten Hälfte des Kirchenjahres und als Pforte zur zweiten das Trinitatiſfeſt.

An dieſen Hauptfeſten wurden Chriſti Menſchwerdung und Geburt, die Offenbarung ſeiner Herrlichkeit wie ſeiner Niedrigkeit, ſein Leiden und Sterben, ſeine Erhöhung und ſein Walten aus der Höhe durch die Perikopen zur Anſchauung gebracht. Wenn man zu dieſen 10 Hauptfeſten die beiden Marienfeſte zählte, ſo ſollte durch dieſe, wie überhaupt durch die ſonſt beſſenen Heiligenfeſte nicht Chriſti Verdienſt hinter das der Heiligen in den Schatten, ſondern umgekehrt Chriſti Herrlichkeit daran ins Licht geſtellt werden. Die radikale Anſchauung, „die Heiligen ſind und tügen nichts, man ſol ſie nicht ehren / ſie ſind gleich wie andere Menſchen / voller Sünde / und unreinigkeit / ſie heißen gleich Maria die Mutter Gottes / Apoſtel und dergleichen“ — weiſt die Oldenb. Kirchenordnung ab.<sup>35)</sup> Es gäbe freilich nicht viele, ſondern nur einen Mittler zwiſchen Gott und den Menſchen, den die Schrift zu ehren

<sup>34)</sup> D. R. D. Seite 305, wo die Adventſkollekten die Bedeutung der Adventszeit klarſtellen.

<sup>35)</sup> D. R. D. S. 189. 190.



gebiete, Jesus Christus, wohl aber heiße sie die auserwählten Glieder Christi ehren, Gott in ihnen preisen, der sie begnadet, von ihnen lernen und ihnen mit Gottes Hülfe in der Ueberwindung der Welt und des Fleisches nachfolgen. Also weil und sofern sie zur Illustration der Heilsgeschichte dienen konnten, behielt man zu erziehlichen Zwecken für die Gemeinde die Heiligenfeste bei. „Damit dieser articel von der Menschwerdung des Söns Gottes / der Jugend wol erkleret / und eingebildet werde, mögen die Prediger die Historien von St. Steffan und Johannes je nach Gelegenheit der Zeit einstellen.“ Außer den bereits genannten Marienfesten: Purificationis und Annunciationis nahm die Oldenburger Kirchenordnung noch das Fest Visitationis herüber. Die sicherste Probe, wie die Begehung derselben in keiner Hinsicht mit dem ev. Bewußtsein in Widerspruch trat, bieten die für diese Feste bestimmten Kollekten.<sup>36)</sup> Ihre Bitten und Dankfagungen richteten sich nicht auf die Ehrung der Maria als Gottesmutter, sondern auf die Erkenntniß Christi, auf Simeon's Glauben an Christum, das Licht für Heiden und Juden, den Hort wider die Mächte der Finsterniß (Lichtmeß), auf den Preis von Christi Menschwerdung, auf Dank für die Erfüllung des heiligen Geistes.

Daß das Frohnleichnamfest wegen seiner Verherrlichung der katholischen Wandlungslehre abgeschafft sei, will die Kirchenordnung vor der Gemeinde betont haben.<sup>37)</sup> „Das Fest Corporis Christi sol vermöge Gottesworts abgethan sein / und sollen die Prediger den Sonntag zuvor das Volk erinnern / was für ein großer mißbrauch und Abgötterey damit getrieben worden, deren sich ein ider Christ / nach dem ernstlichen Befehl Gottes enthalten soll.“

Zur Darstellung der Gründung der Kirche behielt man außer Pfingsten die Apostel tage bei,<sup>38)</sup> aber gab ihnen nur den Charakter halber Festtage durch Bestellung einer Morgenpredigt unter Freilassung des Nachmittags für die Arbeit.<sup>39)</sup> Ferner blieben noch

<sup>36)</sup> D. R. D. 308. 309. 314.

<sup>37)</sup> D. R. D. 222.

<sup>38)</sup> D. R. D. S. 223.

<sup>39)</sup> Es wurden festgehalten Andreä (Nov. 30), Thomae (Dez. 27), Bekehrung Pauli (Jan. 25), Mathiae (Febr. 24), Philippi und Jacobi (Mai 1), Peter und Paul (Juni 29), Jacobi (Juli 25), Bartholomäi (Aug. 24), Mathäi (Sept. 21), Simonis und Judae (Okt. 28).



das Fest Johannis des Täufers (Juni 24) und Michaëlis (Sept. 29). Ersteres sollte Johannes als den letzten Propheten, der über das Gesetz hinweg zum Evangelio von Christo, dem Lamm Gottes wies, letzteres an Stelle des Festes Assumptionis Mariae „als ein Biergezeitenfest“ gehalten werden und die „Lere von den heiligen Engeln dem Volke“ vortragen, zugleich aber als Erndtefest dem Danke für die empfangenen Früchte der Felder unter Abfingung eines Tedeum Raum geben.<sup>40)</sup> Die dafür bestimmten Kollekten<sup>41)</sup> betonen neben der Bitte um Dienst und Schutz der Engel, daß nur der Glaube an Jesum Christum und der Gehorsam gegen seinen Willen solchen Schutzes versichere.<sup>42)</sup> Als halbe Festtage sollten ebenso Conversionis Pauli, Mariae Magdalenae und Johannis Enthauptung gelten.<sup>43)</sup> Das Kollektenbuch bietet hierfür keine Formulare.

Die Fastenzeit diene der Betrachtung der Leidensgeschichte, war aber in die Reihe der Wochengottesdienste verwiesen, die sie von Lätare an ausfüllen sollte.<sup>44)</sup> Nicht heidnischer Mummen- schanz, sondern Christus, von dessen Taufe das Sonntagsevangelium rede, sei das würdige Kleid, „welches sie mit irem heilichen ver- stellen nicht so lesterlich schenden, sondern mit aller Zucht Ehren“ sollten. Wie die Adventszeit galt sie als tempus clausum, wo öffentliche Lustbarkeiten, Gastereien, Hochzeiten und Gelage nicht statthaft waren.<sup>45)</sup> Ueber die Bedeutung solcher Schranken, wie des Fastens überhaupt äußert sich die Kirchenordnung dahin,<sup>46)</sup> daß man fasten, als sei es an sich verdienstlich als „ein Papsts-

<sup>40)</sup> D. R. D. S. 222.

<sup>41)</sup> D. R. D. S. 316.

<sup>42)</sup> D. R. D. S. 223.

<sup>43)</sup> D. R. D. S. 226. 227.

<sup>44)</sup> Das Corpus Const. Suppl. (P. I. Nr. 1, Kap. 2, § 10) hat dafür nur die Bestimmungen der Kirchenordnung von 1725, aus Schlüter's Collatio mit Folte (I. Theil, Seite 228 ff.) geht aber hervor, daß ähnliche Beschränkungen auch in unserer Periode galten.

<sup>45)</sup> D. R. D. S. 188.

<sup>46)</sup> Hermann Accumensis in seinem Bedenken wedder dat Interim (Manusk. der Zev. Gymnasialbibl. S. 89) bemerkt: „dewyle der Patronen ffeft vast vorgeten synt / unde oc nu thom schwalge worden wedder angerichtet werdenn / ys wol nodich desuluen natholaten.“ cf. Corp. Const. Oib. 2. Th., Nr. 5, Seite 7.



fündlein“ abweisen müsse. Geschehe es aber auf Antrieb des göttlichen Geistes zur Zähmung des Fleisches, zur Vorbereitung auf ein ernstes Gebetsleben und eine würdige Abendmahlsfeier, so sei es gut und wohl einem, „der mehr als ein Titelschrift sein wolle“ geziemend, aber man dürfe nicht ein Gebot daraus machen, „das man den Konscientien als einen Strick anlege.“ Von der Beibehaltung oder Abschaffung der Kirchweihfeste schweigt die Oldenburger Kirchenordnung; sie sind vorgekommen, aber nicht, wie auch im Severlande besonders wegen der damit verbundenen Schwelgereien schon früher abgekommen, sondern durch ausdrückliches Verbot d. anno 1606 und 1630 und 1636 abgeschafft.

Nach der Gliederung des Kirchenjahres erhielt jeder Sonn- und Festtag durch die Perikopenordnung seinen besonderen evangelischen und epistolischen Schrifttext. Die lutherische Kirche nahm diese Perikopen von der alten Kirche herüber. Unsere Oldenburger Kirchenordnung giebt kein Register davon, sondern erwähnt nur bei der Beordnung der Messe, daß sonntäglich Episteln und Evangelien verlesen und über letztere gepredigt werden solle. Sie giebt dadurch ihre Uebereinstimmung mit dem herrschenden Brauch der lutherischen Kirche zu erkennen, bleibt sich aber bewußt, daß durch eine solche Auswahl der Einführung der Gemeinde in das Schriftganze keineswegs genügt werde. Der sonntäglichen Perikopenreihe wurde daher sowohl eine Schriftverlesung und Betrachtung, als eine Unterweisung im Katechismus an die Seite gestellt, eine Bestimmung, die aber in ihrem ganzen Umfange nur für städtische, nicht für ländliche Verhältnisse berechnet war, weil sich hier durch den Mangel an Predigtkräften, besonders aber durch die Beschäftigung der ländlichen Bevölkerung eine Beschränkung nöthig machte.

Nach allgemein in den lutherischen Kirchengebieten geltender Sitte bestimmt die Oldenburger Kirchenordnung<sup>47)</sup> für die Stadt 1) auf den Sonnabend eine Vesper mit Lektion aus dem Neuen Testament; 2) auf den Sonntag neben den Hauptgottesdienst eine Mette mit fortlaufender Predigt über den Katechismus und einen Nachmittagsgottesdienst mit Katechismuslehre für die Kinder; 3) auf den Dienstag, Mittwochen und Freitag Frühpredigten, „in

<sup>47)</sup> D. R. D. S. 195, 200, 219, 224f.



welchen die Predigten mit gutem rath / aus der heiligen Schrift solche Bücher und Stücke auswehlen und für sich nehmen“ sollten, „die fürnemlich zu nötigem unterricht und Trost aller Menschen / dienstlich sind / als da sind die schönen außerlesenen Psalm / die Epistel Pauli / die Evangelien zc.“ Es war dabei also auf fortlaufende Betrachtung ganzer biblischer Bücher zur Förderung der Schriftkenntniß abgesehen, für deren Auswahl die diaconi an „den rath und vorwissen des Superintendenten“ gewiesen waren. In der gottesdienstlichen Auszeichnung des Mittwochen und Freitages lehrten die alten Stations- und Gedenktage des Verrathes und der Kreuzigung Christi wieder. Ihr bußtäglicher Charakter giebt sich wenigstens noch für den Freitag darin zu erkennen, daß dann die Litaney gesungen<sup>48)</sup> und am ersten Freitag jeden Monats auch auf den Dörfern eine Bußpredigt gehalten werden sollte, für welche die Kirchenordnung auf den Propheten Jonas, die Bußpsalmen oder die Historie von der Sündfluth, von Sodom und Gemorrha und dergleichen verweist. Am Donnerstage blieb die Frühpredigt anstehen, der Nachmittag aber war zum Katechismusexamen auserschen.<sup>49)</sup> Die Fastenzeit brachte die Betrachtung der Leidensgeschichte und zwar an den sonst für den Gottesdienst bestimmten Werktagen von Lätare an, „damit man zeit habe / alle Stücke vleißig zu handeln und zu betrachten.“

Diese städtische Wochengottesdienstordnung dehnt die Kirchenordnung nicht auf die Landgemeinden aus. Mit Ausnahme der Freitags-Bußtage und der Fastengottesdienste warf die Woche hier nichts für die Schriftbetrachtung ab, da auch in der Sonnabendsvesper nur für den Fall, daß Beichtleute da waren, Lektionen aus dem A. oder N. Test. gefordert wurden.<sup>50)</sup>

An Sonn- und Festtagen aber sollten während der Sommerzeit Frühmetten gehalten werden, „in denen der Pfarrer ein Kapitel aus der Bibel / mit den kurzen Summarien Viti Dietrichs langsam und verstentlich „lesen“ sollte, auff das nicht allein die Pfarrer so gemeinlich zum studiren faul und nachlässig / im Text des alten und neuen Testaments erfahren und geübet

<sup>48)</sup> D. R. D. S. 225.

<sup>49)</sup> D. R. D. S. 126.

<sup>50)</sup> D. R. D. S. 256 f.



würden / Sonder auch die unverstendige einfeltige Zuhörer der heiligen Schrift gewenen / und zum trost und lehr fruchtbarlich gebrauchen möchten." An die Schriftlectionen und ihre auf das engste Maß beschränkte Erklärung reihte sich eine halbstündige „einfeltige und ordentliche“ Erklärung des Katechismus in Predigtform.<sup>51)</sup> An den hohen Festtagen sollte für den Nachmittag ein Katechismusverhör für die Kinder in den Städten,<sup>52)</sup> und eine Predigt über die epistolische Perikope gehalten werden. Während für die Stadt die Predigt auch für den gewöhnlichen Sonntag Nachmittag blieb, fiel sie auf dem Lande aus und blieb hier nur ein Katechismusverhör für Alt und Jung übrig. Die Kirchenordnung rechtfertigt diese für das Land durch die Arbeitsverhältnisse gebotene Beschränkung auf den Katechismus damit, daß „der heilige Katechismus der Bibel und ganzen heiligen Schrift kurzer auszugs, kern und abschrift sei, darin auch alles begriffen und gezogen, was ein jeder einfeltige Christ zu seiner Seelen Seligkeit wissen solle und müsse.“<sup>53)</sup>

Spärliche Reste des mittelalterlichen Chorganges mit ihren Horen finden sich in den täglichen Andachten und mittäglichen Schriftlectionen der Armenhäuser.<sup>54)</sup>

Aus dieser Zusammenstellung des in der Kirchenordnung zerstreuten Materials giebt sich deutlich die Absicht, welche man bei der Beordnung des Kirchenjahres und Perikopensystems hatte, zu erkennen, dem Volke aus dem Gnadenmittel des Wortes Gottes diejenigen Gotteskräfte zuzuführen, durch welche es zu einer Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit heranreife. Es ist vor allen die pädagogische Bedeutung des Gottesdienstes, welche diese Bestimmungen trägt. In Uebereinstimmung mit den Anschauungen der lutherischen Kirche hat die Kirchenordnung es mit nichten ausschließlich auf eine Selbstdarstellung des Lebens der Gläubigen abgesehen, sondern nach dem empirischen Bestande der Gemeinde in erster Linie auf Erweiterung und Stärkung ihres noch im Werden befindlichen Glaubens. Für Erreichung dieser Zwecke legte man freilich auf die Predigt das Hauptgewicht,

<sup>51)</sup> D. R. D. S. 257.

<sup>52)</sup> D. R. D. S. 219, 259.

<sup>53)</sup> D. R. D. S. 261.

<sup>54)</sup> Vergl. Bd. III, Kap. 18.



vertrat aber keineswegs den Grundsatz, daß es ohne Predigt keinen Gottesdienst geben solle, sondern begnügte sich, wo die Verhältnisse es geboten, an Schriftlektionen mit oder ohne Verlesung von kurzen Erklärungen oder ließ an die Stelle von Katechismuspredigten ein Katechismusverhör rücken. Daneben aber waren die Gottesdienste ja mit andern liturgischen Elementen versehen, die auf dem Worte Gottes beruhend, in ihrer gebundenen Form ebenfalls seinem Verständnisse zur Anregung dienen konnten und sollten, wie die in der freien Form des Vortrags sich bewegende Predigt.

### 3. Liturgische Gebehrde und Anstand.

Mit dem Uberschwang der Riten und Gesten, welche den katholischen Gottesdienst überwuchert hatten, nahm die lutherische Kirche eine Säuberung vor. Mußte sie ihnen die magische Kraft und Verdienstlichkeit absprechen, so konnte sie doch das, was sinnvoll und seiner Bedeutung nach gemeinverständlich war, beibehalten. Unsere Oldenburger Kirchenordnung folgt den Gleisen lutherischer Observanz. Bei der Taufe<sup>55)</sup> behielt sie das Zeichen des Kreuzes bei, das der Pastor auf Stirn und Brust des Täuflings machte und unter dem die Taufhandlung abschließende Segensvotum sollte das Westerhemde angezogen werden.<sup>56)</sup> Bei der Trauung ließ man das Paar knien und Trauringe wechseln, legte die Hände der Trauleute zusammen und sprach unter Auflegung oder Erhebung der Hände das Gebet und den Segen.<sup>57)</sup> Auch bei der Ordination sollte die Handauflegung von Seiten des Superintendenten und der assistirenden Geistlichen bleiben.<sup>58)</sup> Bei dem Gottesdienste war vorgeschrieben, daß der Pastor als Mund der betenden Gemeinde sich zum Altare, wenn er als Diener Gottes der Gemeinde das Gotteswort darreichte, sich wieder zur Gemeinde hinwenden sollte.<sup>59)</sup> Bei der Kommunion forderte man den Umgang, das Knien der Kommunikanten auf den Kniebänken, das Unterhalten von Tüchern bei der Austheilung der Elemente, bei der Privatkommunion die Vereitung des Tisches durch Auflegung

<sup>55)</sup> D. R. D. S. 349.

<sup>56)</sup> D. R. D. S. 353.

<sup>57)</sup> D. R. D. S. 356f. 459.

<sup>58)</sup> D. R. D. 288, 306.

<sup>59)</sup> D. R. D. 202, 203, 204, 258.



von Tüchern z.,<sup>60)</sup> bei den Begräbnissen endlich die Prozession und das Geleite zum Grabe.<sup>61)</sup>

Diese Vorschriften zeigen, welchen Werth die Oldenburger Kirchenordnung auf den liturgischen Anstand namentlich auch des amtirenden Geistlichen legte. Nach liturgischer Anschauung sollten die Gebehrden den Gottesdienst nicht bloß begleiten, sondern auch versinnbildlichen. Sie bedeuteten also ebenso sehr ein sakrifiziellcs, als ein lehrhaftes Handeln, bei welchem, dem heiligen Ernst der Sache entsprechend Wohlstand und Würde zum Ausdruck kommen sollte. Darum fordert die Oldenburger Kirchenordnung auch, „daß der Prediger und andere Kirchen und Schuldiener sich so viel möglich unergerlich und unverweislich halten“ sollten, nicht nur, wenn sie „in die Kirche gingen und ihr ampt / mit Predigen / singen / lesen verrichteten“, sondern auch „sonst immerdar, auf der gassen feine / erbare / und lange kleidung<sup>62)</sup> tragen, die irem ampt und stand gemess“ wäre. Forderte also die Rücksicht auf ihre amtliche Würde für den gewöhnlichen Verkehr eine dem entsprechende Tracht der Geistlichen, so gewiß auch für das Amtiren einen besonderen Ornat. Luther hatte schon in der *Formula missae* von 1523 die evangelischen Gesichtspunkte dafür festgelegt, wenn er sich dahin äußerte:<sup>63)</sup> „*Neque enim vestes nos deo commendant, sed nec eas conservari velim aut benedici . . . nisi generali illa benedictione, qua per verbum et orationem omnis bona creatura dei sanctificari docetur. Alioquin mera superstitio et impietas est per abominationes pontificis introducta sicut et alia*“. Wie lange man die Messgewänder bei uns beibehielt, ist nicht ersichtlich, möglich, daß in Folge des durch das Interim im übrigen Deutschland hervorgerufenen Gegensatzes gegen die Verbindlichkeit von Zeremonien, auch bei uns die Messgewänder abgethan und mit dem luth. Chorrock vertauscht wurden. — Nehmen wir Hamelmann's Bild, wie es in seiner Chronik erhalten ist, als maßgebend, so gehörte neben dem Chorrocke die Tellerkrause zum Ornat, aber ältere Bilder von Geistlichen zeigen doch auch das jetzt gebräuchliche „Bäffchen“.

<sup>60)</sup> D. R. D. 213, 214, 341, 261, 252.

<sup>61)</sup> D. R. D. S. 243.

<sup>62)</sup> D. R. D. S. 195.

<sup>63)</sup> Richter a. a. D. I, 5.



Wir können betreffs der Kultusmittel auf das 14. Kapitel verweisen und wenden uns zur Betrachtung

#### 4. der Gliederung der einzelnen Gottesdienste.

Nicht wie über die bisher behandelten Stücke des Kultus in vereinzelt und zerstreuten Andeutungen, sondern in besonderen und ausführlichen Abschnitten verbreitet sich die Oldenburger Kirchenordnung über das weitverzweigte Gebiet der Haupt- und Nebengottesdienste, bei welchen sie für die Verhältnisse von Stadt und Land gesonderte Vorschriften giebt. Im Mittelpunkte steht der sonntägliche Hauptgottesdienst, die sogenannte Messe oder Kommunion. Dieser Name darf uns nicht zu der Annahme verleiten, als sei bei dem sonntäglichen Hauptgottesdienste die Feier des Abendmahles die Hauptsache oder als wäre ohne letztere der Gottesdienst nicht vollständig. Allerdings ist es lutherische Anschauung, daß beide Wort und Sakrament die Instrumente oder Kanäle seien, durch welche Gott mit der Gemeinde handle und ihr die nothwendigen Heilskräfte zuführe. Aber so sehr sie auch das Verlangen nach der Sakramentsgnade als das Kennzeichen eines gesunden Christenwandels betont, ebenso nüchtern scheidet die lutherische Kirche zwischen der idealen Gemeinde, wie sie sein sollte und der empirischen, welche hinter dem Ideale zurückbleibt. Nicht auf jene konnte und wollte sie die Gottesdienste zuschneiden, sondern auf die letztere, deren Erziehung zum idealen Christenstande hinan sie sich zum Ziel ihres gottesdienstlichen Handelns setzte. Sollte und durfte die Feier des Sakramentes kein *opus operatum* sein, das der Priester verrichtete und dabei die Gemeinde nur zusah, aber auch fehlen konnte, sollte sie vielmehr *communio*, eine auf sorgfältiger Herzenprüfung beruhende Gemeindefeier bleiben, so mußte mit dem Falle gerechnet werden, daß sich keine Kommunikanten fanden, mochten diese nun sich aus heiliger Scheu oder auch aus Trägheit fernhalten.

In der Oldenburger Kirchenordnung geschieht dies, indem sie einen sonntäglichen Hauptgottesdienst auch ohne Sakramentsfeier, bei welchem es bei der Darreichung des Wortes bewendet, statuiert, dann aber deutlich den Schaden und die Gefahr der Abendmahlscheu und Trägheit für das Gemeindeleben betont sehen will, indem sie nach dem Predigt dienste eine Vermahnung anschließt,



öfter zum Sakrament zu kommen; „denn da das Volk faul und kalt worden ist, haben ihre Sünd und den Trost nicht geachtet und rechte anrufung nicht verstanden, haben sie die Communion auch unterlassen.“<sup>64)</sup>

Die Oldenburger Kirchenordnung scheidet die für die Stadt oder für das Land bestimmten Gottesdienste. In der städtischen Gottesdienstordnung richtet sie sich nach Luther's formula missae vom Jahre 1523. Der Hauptgottesdienst, welcher im Sommer um 7, im Winter um 8 Uhr beginnen sollte, zerfiel, wenn Kommunion gehalten wurde in zwei Abtheilungen, in die Wortgruppe, d. h. den Dienst des göttlichen Wortes und in die Eucharistie, d. h. den Dienst des Sakraments. Die Wortgruppe als Akt des berufenden, einladenden, wegweisenden Gotteswortes geht dem Akte des auszutheilenden und zu genießenden Sakramentes voraus. blieb der letztere Akt sich das ganze Kirchenjahr hindurch gleich, so traten im ersteren nach Maßgabe der Festzeit (de tempore) für die liturgischen Stücke Veränderungen ein, von denen nur das Gloria und Credo, weil feststehende Stücke, unberührt blieben. Für die beiden Hauptgruppen lassen sich je drei Glieder erkennen. Bei der Eucharistie liegt dies auf der Hand. Während Präfation, Paraphrase des Vaterunsers, Sanctus, Vermahnung an die Kommunikanten und Benediction als Vorbereitung der eigentlichen Kommunion vorausgehen, folgen derselben Versikel, Gesang, Kollekte, Segen und Schlußlied als dankbare Hinnahme. Aber auch für den ersten Theil, die Wortgruppe, stehen Introitus, Kyrie und Gloria als Gebetsvorbereitung zum Empfange des Wortes voraus, dann folgt mit Salutation, Kollekte, Verlesung der Epistel, Sequenz und Verlesung des Evangeliums die Darbietung des Wortes, welches die Gemeinde in Bekenntniß, Predigt, Fürbitte und Lied aufnimmt und zu ihrem Gebrauche verarbeitet.<sup>65)</sup>

<sup>64)</sup> D. R. D. S. 217.

<sup>65)</sup> Wir verweisen für diese, wie die übrigen Daten, soweit sie sich auf die Observanz der luth. Kirche beziehen, auf Kliefoth, die ursprüngliche Gottesdienstordnung in der deutschen Kirche des luth. Bekenntnisses, 4. Band, II. Aufl., Schwerin. 1861. — Dasselbe. Rostock 1847, Dr. L. Schöberlein, über den liturgischen Ausbau des Gemeindegottesdienstes in der deutschen ev. Kirche. Gotha 1859, und Köstlin, Geschichte des christl. Gottesdienstes, Freiburg 1887. — Nach den zu Band II Kap. 13 geführten Untersuchungen vollzog sich, ab-



Der Zusammenhang der Glieder und Gruppen untereinander zeigt die Absicht, welche die lutherische Kirche bei dem liturgischen Aufbau ihres Gottesdienstes verfolgt. In der Nachfolge der göttlichen Heilspädagogie soll die Gemeinde durch das Gesetz zum Evangelium, durch die Buße zur Glaubensgewißheit und Freude, durch Erweckung des Heilshungers zu dessen Befriedigung aus Wort und Sakrament geführt und gefördert werden. Durch eine genauere Betrachtung der einzelnen Glieder und Gruppen wird uns klar werden, wie auch die Oldenburgische Kirchenordnung in ihrem gottesdienstlichen Organismus diesen Traditionen und Intentionen der lutherischen Kirche treu bleibt.

#### A. Die Ordnung der Messe oder Kommunion in den Städten.<sup>66)</sup>

##### 1. Die Wortgruppe. a. Einleitung.

Im sogenannten Introitus, einem zum Eingange vom Schülerchore gesungenen lateinischen Psalmenworte, wie es von der alten Kirche übernommen wurde, ward der Charakter der Gabe und Gnade des Tages der Gemeinde verkündigt. Diese giebt durch den Mund ihres zum Altar gewendeten Dieners — in der D. K. D. Priester genannt — dem Bußgeföhle, daß sie solcher Gaben nicht werth, in dem  $\kappa\acute{o}\rho\iota\epsilon\ \epsilon\lambda\epsilon\acute{\iota}\sigma\omicron\nu$ <sup>67)</sup> gesangsweise Ausdruck, aber von dem Diener durch das ebenfalls gesungene gloria<sup>68)</sup>

---

gesehen von einigen lat. Resten der ganze Gottesdienst auch bei uns bis über die Mitte des 17. Jahrhunderts in niederdeutscher Form. Zur Veranschaulichung namentlich für solche unserer Leser, denen niederdeutsche Quellen unzugänglich sind, haben wir einen vollständigen Gottesdienst in niederdeutscher Sprachform zusammengestellt (cf. Anhang Nr. 1 und 3 zu Kap. XV). Daß die Predigt nicht den de tempore sonst analogen Stücken entspricht, lag daran, daß uns eine entsprechende Festpredigt nicht zugänglich war.

<sup>66)</sup> D. K. D. Seite 201—218.

<sup>67)</sup> Die luther. Kirche nahm das  $\kappa\acute{o}\rho\iota\epsilon$  von der römischen Kirche, diese es von der griechischen herüber und ließ es nach altem Brauch dreimal singen. Es ward auch dichterisch mehr oder weniger ausgeführt und je nach der Festzeit gewandelt. (cf. Lossius, Psalmodia. Wittenb. 1579.) Gewöhnlich a. a. D. giebt in Nr. 53 ein niederdeutsches  $\kappa\acute{o}\rho\iota\epsilon$  paschale.

<sup>68)</sup> Man unterschied zwischen dem großen, auf Luc. 2, 14 beruhenden und dem kleinen gloria „Ehre sei dem Vater, dem Sohne und dem heiligen Geiste, wie es in Anfang war und jetzt und immerdar.“ Die Oldenb. K. D.



zu dem Gott aller Gnaden emporgewiesen, nimmt sie diese Tröstung in dem verheißungsfrohen: *et in terra pax, hominibus / bona voluntas* entweder durch den Chor auf oder bekennt ihren Trost und ihre Hoffnung gemeinsam oder auch abwechselnd mit dem Chor in dem Liede: „Allein Gott in der Höh sei Ehr“.

#### b. Schriftverlesung.

Nach dieser Einleitung, welche in der Erweckung, wie in dem Ausdruck bußfertiger, gläubiger Herzensstellung ihr Ziel hat, wendet sich der Liturg zu der Gemeinde und singt im Namen des Herrn, dessen Wort er zu bringen hat, die *Salutatio*: „Der Herr sei mit euch!“, worauf ihm der Schülerchor oder auch die Gemeinde mit dem Gebetswunsche antwortet: „Und mit deinem Geiste“, um das für den Diener Gottes zu ersuchen, daß er das Wort Gottes der Gemeinde recht theilen möge. Was Pastor und Gemeinde sich gegenseitig vom Herrn gewünscht, das faßt nun jener gesangsweise in einer Kollekte (*de tempore*) zusammen, worin er zum Altare gewendet, also im Namen der Gemeinde um die rechte Frucht desjenigen Heilsgutes bittet, welches der Tag zu bringen hat. Nachdem der Chor oder die Gemeinde mit einem „Amen“ ihre Bereitung bekräftigt, wendet sich der Liturg abermals zum Volke und singt oder verliest die Epistel, in welcher der Herr der Gemeinde seinen Willen zu erkennen giebt. In der Sequenz<sup>69)</sup> des Chors

S. 201 f. schreibt das große gloria vor. „Der Priester soll . . . nach dem dritten Kyrie singen Gloria in excelsis Deo, darauff die Schüler / das *et in terra pax* zu Zeiten lateinisch für sich selbst, zu Zeiten deutsch mit dem Volke / oder auch umbgewechselt singen. Darzu denn vonnöten das der Oppermann oder Küster / sampt etlichen Schülern an einem gewissen ort / bey der Gemein / unter dem Chor stehet / und das deutsche *Et in terra*, wie auch andere deutsche geistliche lieder / mit umbwechslung der Vers und Gesetz / des oberen Chors singen.“

<sup>69)</sup> Responsorien, welche aus den Psalmen und andern Schriftstellen zusammengesetzt waren und in das Hallelujah ausklangen, nannte man das *graduale*, weil der Priester unter ihrem Klange zu den Stufen des Altars hinaufstieg, um das Evangelium zu verlesen. Es wurden daran noch Gesangsstücke in ungebundener Rede (Prosen, Hymnen) gehängt, und diese, weil sie dem Hallelujah folgten, hießen Sequenzen. Die D. R. D. folgt dem späteren Gebrauch, zwischen Epistel und Evangelium entweder eine Sequenz oder ein deutsches Lied zu setzen, jenes zur Uebung der Schüler im Lateinischen, dieses zur Uebung der Gemeinde im Kirchenliede. D. R. D. S. 204: „Darnach sänge man eine



oder einem Liede der Gemeinde nimmt sie diesen Willen mit Bitte, Lob und Dank entgegen und der Herr läßt sie durch seinen Diener in dem darauf verlesenen Evangelium seiner göttlichen Gnadenverheißungen gewiß machen.

Der Parallelismus der beiden Glieder (a u. b) liegt auf der Hand. Erwacht in dem ersten (a) an der Heilsthatsache die Furcht des Gewissens und kommt im gloria zur Ruhe, so erhebt sich in dem zweiten (b) das versöhnte Gewissen betend zu Gott, beugt sich unter das richtende Gotteswort mit Lob und Dank und ergreift fröhlich die Botschaft des Heils.

### e. Credo und Predigt.

In Uebereinstimmung mit den rein lutherischen Kirchenordnungen bringt auch die Oldenburgische vor der Predigt das Glaubensbekenntniß. Die Predigt hatte das Evangelium auszu-legen und die Gemeinde in sein Verständniß einzudringen. Daß beides aber *ex analogia fidei* geschehe, soll in dem Credo zum gemeinsamen Ausdruck gebracht werden, in dem der Geistliche mit *Credo in unum patrem* singend begann und die Gemeinde es durch den Chor singend fortsetzte und es dann mit ihm durch den Gesang: „Wir glauben all an einen Gott“ aufnahm.<sup>70)</sup> Aber die *fides, quae creditur* bildet nur die Grundlage und die Norm

---

Sequents oder *Meluja* / \*so reine ist, damit die Schüler auch in Lateinischen Gesang geübet / oder aus D. Lutheri Gesangbuch einen deutschen Psalm / auff das die Geistliche Gemein mitsingen / und auch ir Gottselige übung haben mag / wie solches ein jede Zeit fordert.“

<sup>70)</sup> Das Credo und *Patrem* ist das nizänische Glaubensbekenntniß. In der römischen Kirche intonirte der Priester *Credo in unum deum* und der Chor fiel ein *Patrem omnipotentem* x., daher die Namen. Genau in dieser Form nahm es die Oldenb. K. D. mit der lutherischen Kirche von der römischen auf. Luther machte daraus das Kirchenlied: Wir glauben all an einen Gott. Wenn es deutsch gesungen wurde, so sang der Pastor: Ich glaub an einen Gott allein und die Gemeinde antwortete: Wir glauben all x. Die Oldenb. K. D. giebt, wenn es die Zeit nicht wohl leiden kann, das lat. *Patrem* auf und setzt dafür das Bekenntnißlied Luther's. Vergl. S. 204. „Nach Verlesung des Evangelii singet er: *Credo in unum deum*, darauff singen die Schüler das lateinische *Patrem*, wie solches im Cationale *Loffii* stehet. Darnach den Glauben deutsch mit der Gemein: Wir glauben all an einen Gott. So es aber die Zeit nicht wohl leiden kan / sol das lateinische *Patrem* omittiert und differiert werden.“



für die fides, qua creditur. Darum ist vor der Predigt „das Volk zum christlichen Gebet zu vermahnen, das der treue Gott inen seinen heiligen Geist geben wölle, sein heiligs Wort nutzbar in das Herze zu fassen, das sie ir sündlich Leben bessern / Trost und sterckung ired Glaubens erlangen / und hinsüro christlich und selig leben mögen.“<sup>71)</sup> Nachdem das Evangelium des Sonntages oder Festes abermals verlesen, folgte die Predigt mit ihrer Auslegung und Anwendung und klang in eine herzliche Erinnerung<sup>72)</sup> aus, „die gehörte Predigt Gottes Wortes nicht in den Wind zu schlagen, sondern dieselbige alsbald, ein iber ime selbst / zur Buße / wahrhaften Glauben / und Bekerung“ zuzueignen. Mit dem dann folgenden Fürbittengebet, in welchem die allgemeine Noth der Gemeinde und Kirche, wie die besondere einzelner Glieder, wenn dies gewünscht wurde, vor Gott getragen werden sollte, ward der Akt des Wortes geschlossen und der Dienst des Altarsakraments begann.<sup>73)</sup>

<sup>71)</sup> D. R. D. S. 205.

<sup>72)</sup> D. R. D. S. 205.

<sup>73)</sup> D. R. D. S. 206. Darauff sollen sie das Volk zum Gebet gegen Gott vermahnen / und semplich für Erhaltung der Kirchen Gottes / und rechter Lere / für trewe warhafftige Lerer / für die Obrigkeiten, für zeitlichen Fried / für gewechs der Früchte / und in Summa / für die not der ganzen Christenheit / und sonderbarer Personen / die des Christlichen gebets begeren vleissig und trewlich beten.“ Formulare zu bestimmten Fürbitten hot das Kollektenbuch S. 330—334. Das „Notel“ für das allgemeine Fürbittengebet ist in die Form der Aufforderung gebracht: „Lieben Christen / laßt uns Gott bitten / das x. — und mündet zum Schluß in ein Vaterunser aus. (S. 338—340). Es wird besonders verboten, das Fürbittengebet vor der Predigt, nach Verlesung des Evangeliums zu halten (S. 341), damit „die gemeinen Leute durch das Gebet nicht auf andere Gedanken und von der Predigt abgeführt“ werden. Nur „wo bei Todesfällen das Gebet verlangt und Gefahr im Verzuge wäre,“ könne „das sonderliche Gebet / vor oder nach Verlesung des Evangelii wol geschehen.“ Auch solle „der Prediger zu Zeiten die Leute vermahnen / das sie in der Kirchen bey dem gemeinen Gebet / und bey der Communion bleiben.“

Wo „dieselbig breuchlich“ könne nach gehaltener Predigt eine öffentlich Beicht und Absolution gesprochen werden, wofür ein Formular gegeben wird, (D. R. D. S. 128 und 337 f) aber nur spärliche Spuren lassen erkennen, daß dies in Abweichung von der Ordnung für die Messe, welche sie nicht vorzieht, in unserer Periode geschehen sei. Die Kirchenordnung von 1725 dagegen Corp. Const. Supl. B. I, Nr. 1, Kap. I, § 9, Seite 7) schreibt sie „nach der Predigt“ ausdrücklich vor.



## 2. Eucharistie.

Auch der sakramentale Akt läßt drei Theile erkennen, die Benediktion, die Distribution und den Dankfagungsaft. Die Oldenburger Kirchenordnung folgt hier nicht streng dem Aufbau der formula missae von 1523, sondern greift an einzelnen Stellen in die Bestimmungen der „deutschen Messe“ hinüber.

### a. Die Benediktion.

Der Prediger hat die Kanzel verlassen. Die Kommunikanten sind nach beendigtem Predigtgebet in das Chor getreten und niedergekniet.<sup>74)</sup> Es wird vom administrirenden Geistlichen zur Einleitung der Benediktion mit einem Vaterunser, das die Gemeinde mitbetet und einer Paraphrase desselben<sup>75)</sup> begonnen, welche in eine Vermahnung für die, welche zum Sakrament gehen wollten, auslief.<sup>76)</sup> — Anstatt dessen aber konnte auch die lateinische Präfation<sup>77)</sup> gesungen werden, der das dreimalige Sanctus<sup>78)</sup> der Gemeinde folgte. Wenn die Zeit zu kurz war, konnte der Pastor sofort nach dem Predigtakt vom Altar aus unter Wegfall von Präfation und Sanctus mit der gewöhnlichen christlichen Vermahnung beginnen. Immer aber folgten darauf fangesweise das Vaterunser und die Einsetzungsworte.<sup>79)</sup>

<sup>74)</sup> D. R. D. S. 341.

<sup>75)</sup> D. R. D. S. 206 f.

<sup>76)</sup> D. R. D. S. 341—348 bietet noch drei andere formulae exhortationis.

<sup>77)</sup> Die Präfation, ein Wechselgesang zwischen Prediger und Gemeinde (oder Chor) bestand aus Gebeten und Antiphnen, praefatio genannt, weil sie der Consekration voranging. P. Dominus vobiscum. R. Et cum spiritu tuo. P. Sursum corda. R. Habemus ad Dominum. P. Gratias agamus Domino deo nostro. R. Dignum et justum est. P. Vere dignum et justum est, aequum et salutare, nos tibi semper et ubique gratias agere, Domine sancte Pater omnipotens, aeternae Deus per Christum, Dominum nostrum.

<sup>78)</sup> Das Sanctus lautete: heilig, heilig, heilig ist der Herr Zebaoth, Himmel und Erde sind des Ruhmes voll. Hosanna in der Höhe. Gelobt sei, der da kommt in dem Namen des Herrn!

<sup>79)</sup> Es sind hier, wie bei dem Gloria, den Kollekten und dem Credo in der D. R. D. für Vaterunser und Einsetzungsworte Singnoten beigelegt / in mehreren Weisen, 208 ff) „damit ein jeder Prediger nehme, die ime und seiner Stimme am bequemsten.“



### b. Die Distribution.

Nach der Benediction folgte die Kommunion „mit beiderley Gestalt nach der einsetzung des Herrn Christi und nicht anders“<sup>80)</sup> und „damit in der Darreichung und austeilung die Leut kürzlich erinnert werden / was sie in brauch dieses heiligen Sakraments empfahen / sollen die Priester / in Darreichung des Leibs Christi / zu einem jden nachfolgende Wort sprechen: Nim hin und is / das ist der Leib Christi, der für dich gegeben ist. Oder also: der Leib deines Herrn und Heilands Ihesu Christi / Speise und bewahre dich zum ewigen Leben.“ „Und in Darreichung des Blutes Christi: Nim hin und trink / das ist das Blut des neuen Testaments / das für deine Sünd vergossen ist / oder: Das Blut deines Herrn Ihesu Christi / erquicke und bewahre dein Leib und Seel zum ewigen Leben“<sup>81)</sup> Wo zwei Pastoren waren, theilten sich diese in den Dienst, indem der eine Geistliche zur Linken, der andere zur Rechten des Altars die Elemente darreicht. In „warer furcht und anruffung Gottes“ naheten die Kommunikanten, knieten an der einen Seite des Altars, wo das Brod gereicht wurde auf den Kniebänken nieder und hielten nach dem Empfang desselben den Umgang hinter dem Altar zu der andern Seite des Altars, um dort abermals knieend den Wein zu empfangen. Kirchendiener oder „fein tüchtige Knaben“ hielten bei der Austheilung „feine ehrliche Tücher“ unter,<sup>82)</sup> während von der Gemeinde, so lange die Kommunion dauerte die vorgeschriebenen Abendmahlslieder gesungen wurden.<sup>83)</sup>

Den Beschluß des Sakramentaktes bildete

### c. die Dankagung.

Eingeleitet von dem Liede: „Christe du Lamb Gottes“ wurde vom Liturgen eine Dankkollekte für die Sakramentsgnade mit der Bitte um ihren Segen verlesen, darauf der Segen gesprochen und mit den Liedern: „Erhalt uns Herr bei deinem

<sup>80)</sup> D. R. D. 214.

<sup>81)</sup> D. R. D. S. 216.

<sup>82)</sup> D. R. D. S. 216.

<sup>83)</sup> D. R. D. S. 215: Ihesus Christus unser Heiland Item: Gott sei gelobet / Agnus Dei, deudsch oder lateinisch / Esaia dem Propheten, den III Psalm: Ich danke dem Herrn von ganzem Herzen x.



Wort, Verleih uns Frieden gnädiglich“ der Gottesdienst beschlossen.<sup>84)</sup>

Mit den meisten lutherischen Kirchenordnungen sieht auch die Oldenburgische den Fall vor, daß keine Kommunikanten da waren und bestimmt dann den Gang folgender Maßen.<sup>85)</sup> Bis zu der Predigt sollte es in diesem Falle mit Singen, Lesen und Beten nach der oben gezeichneten Ordnung gehalten werden. Es schloß sich daran nach der Fürbitte eine seelsorgerisch gehaltene, auf fleißigeren Abendmahlsbesuch gerichtete Aufforderung.<sup>86)</sup> Dem folgte die Vitaney<sup>87)</sup> oder etliche Psalme und andere deutsche geistliche Lieder, dann wurde die Kollekte verlesen, der Segen gesprochen und mit den genannten Ausgangsliedern geschlossen.

## B. Die Meß oder Kommunion auf den Dörfern.

Dieselbe sollte je nach der Ausdehnung der Gemeinden um acht oder neun Uhr beginnen. Ihre Ordnung<sup>88)</sup> entspricht bis auf wenige kleine Abänderungen und Beschränkungen dem Gange des städtischen Gottesdienstes. Bis auf das Kyrie, das auch lateinisch gesungen werden konnte, vollzog sich alles in niederdeutscher Sprachform.

### 1. Die Wortgruppe.

a) An den gewöhnlichen Sonntagen begann unter Leitung von Pastor und Küster der Schülerchor unter Weglassung des Introitus mit dem Kyrie, an den Festtagen statt des Introitus mit einem entsprechenden Eingangsliede, worauf die Gemeinde das: „Allein Gott in der Höh sei Ehr“ anstimmte.

b. Nachdem der Geistliche vom Altare aus der Gemeinde sich zuwendete und die deutsche Begrüßung: „Der Herr sei mit Euch“, worauf der Chor: „und mit deinem Geiste“ antwortete,

<sup>84)</sup> D. R. D. S. 216 und 217.

<sup>85)</sup> D. R. D. S. 217 f.

<sup>86)</sup> D. R. D. S. 217.

<sup>87)</sup> D. R. D. S. 218. Die Vitaney, ein allgemeines Kirchengebet, welches schon zu Gregor des Großen Zeiten seine wesentliche Form erhalten hatte, nahm Luther aus der röm. Kirche herüber und brachte es in gereinigter Gestalt schon in seiner ersten Liedersammlung.

<sup>88)</sup> D. R. D. S. 257 f.



sowie die entsprechende Kollekte gesungen hatte, erfolgte die Verlesung der Epistel, dann ein der Zeit entsprechendes Gemeindeglied und die Verlesung des Evangeliums.

c. Anstatt des Nicänums sang sodann die Gemeinde: Wir glauben all an einen Gott, während dessen der Prediger die Kanzel bestieg, mit einem Gebete begann, und nach Verlesung der evangelischen Perikope die Predigt hielt. Nach derselben sollte das Fürbittengebet folgen und wo es nöthig war, die Vermahnung, bei der Kommunion zu bleiben.

## 2. Der Sakramentsakt.

Ohne einen überleitenden Gesang ward noch von der Kanzel a) die Paraphrase des Vaterunsers oder eine andere Vermahnung vom heiligen Abendmahl gesprochen. Während der Prediger die Kanzel verließ, ward der Dankpsalm: „Dank sagen wir alle“ und nach diesem vom Prediger das deutsche Vaterunser gesungen, dann die Adhortation gesprochen und wiederum die Einsetzungsworte gesungen.

An diesen Benediktionsakt schloß sich b) die Austheilung des heiligen Abendmahls, während welcher die vorgeschriebenen Abendmahlslieder gesungen wurden und den Beschluß machte,

c) der Dankakt, beginnend mit der vom Pfarrer gesungenen Kollekte, fortgesetzt und beschlossen mit der gesprochenen Benediktion und einem Ausgangsliede der Gemeinde.

Falls keine Kommunikanten erschienen waren, ward eine Vermahnung an das Volk nach dem Predigtakte gehalten, das Abendmahl fleißiger zu besuchen und mit Kollekte, Segen und Ausgangslied der Abschluß gemacht.

## C. Die Vorseiren.

### 1. Der Bespergottesdienst für Stadtgemeinden.

Eine Besper war jeden Sonnabend und an den den Festtagen vorhergehenden Nachmittagen zu halten, nicht nur um, wenn Kommunikanten da waren, der Beichte Raum zu geben, sondern auch ohne dieselben zur Vorbereitung auf den Sonntag, namentlich für die Pastoren und Küster.

Die Beichthandlung wird uns im nächsten Kapitel beschäftigen.



Wir verweisen darauf und wenden uns daher ausschließlich zu dem ersten Theile der Vesper, wie er von der Kirchenordnung unter vorausgesetzter Mitwirkung von Schülerchören geregelt ist.<sup>89)</sup>

Der Anfang wurde mit rezitativischem Psalmgesange (ein bis drei Psalmen) und der dem Sonn- oder Festtage entsprechenden Antiphe,<sup>90)</sup> beide ausgeführt vom Schülerchore, gemacht. Auch die darauf folgende Lektion eines neutestamentlichen Abschnittes, oder auch der 10 Gebote, des Glaubens und des Vaterunsers hielt ein Schüler zu Zeiten lateinisch, zu Zeiten deutsch rezitirend. Das folgende Responsorium nebst Hymnus de tempore und darauf das Magnificat,<sup>91)</sup> nochmals mit einer der kirchlichen Zeit entsprechenden Antiphe wurden ebenfalls vom Chor gesungen. Nur bei der dann folgenden Kollekte war der Liturg vom Altare aus bethätigt. Hatte er sie gesprochen, so antwortete abermals der Chor mit einem benedicamus Domino, d. h. einem Dankgebete. Waren Beichtleute da, so folgte hier das Beichtverhör, sonst machten ein Chorlied und der Segen den Beschluß.<sup>92)</sup>

Für den Fall, daß eine Orgel da war, traten folgende Aenderungen ein.<sup>93a)</sup> Nach dem Psalm sollte der Organist eine „Motete“ spielen und nach der Lektion das Responsorium oder den Hymnum „anfangen fortzuschlagen“, aber bei dem Magnificat die Orgel einen Vers um den andern schweigen, wo dann der Chor ohne Begleitung sang.

Auch diesen Aufbau der Vesper durchzieht ein ähnlicher Nerv, wie den Hauptgottesdienst. Es ist der Gemeinde um die Gnaden-

<sup>89)</sup> D. R. D. S. 195 ff.

<sup>90)</sup> Die Antiphe, ein aus Bibelworten zusammengesetzter kurzer Spruch, ging in eigenthümlicher Weise dem Psalm voraus, dann wurde der Psalm von zwei Chören, die erste Vershälfte von dem einen, die zweite von dem andern gesungen, welche schließlich in einer Wiederholung der Antiphe wieder zusammenkamen.

<sup>91)</sup> Responsorien d. h. Wechselgesänge wurden von Doppelchören u. ausgeführt. Diese, wie die Hymnen waren nach Ausscheidung ihrer umevangelischen Bestandtheile von der mittelalterlichen Kirche herübergenommen. Das Magnificat, der Lobgesang Mariae (Luc. 1, 46—55) wird so genannt nach dem ersten Worte der lateinischen Uebersetzung.

<sup>92)</sup> Daß des Segens hier nicht in der D. R. D. (S. 196) Erwähnung geschieht, ist wohl eine Nachlässigkeit, da er sich für jede kirchliche Feier von selbst verstand.

<sup>93a)</sup> D. R. D. S. 196.



nähe des Herrn zu thun, aber ehe jene sich zu diesem erheben kann, muß dieser sich zu der Gemeinde in seinem Worte nähern und nur im Blick auf diese im Worte verheißene Zukehr des Herrn bittet die Gemeinde um sein Kommen. Nachdem durch Psalmen- gesang und Verlesung von Gesetz und Evangelium die Gemüther zu bußfertigem Verlangen bereit waren, pries das Magnificat die Stillung solchen Verlangens im Blicke auf die in Christo ge- schehene Erlösung, deren Heilskräfte in der dem Beichtverhör folgenden Absolution zum Vollzuge kamen.

Freilich war bei diesem in Uebereinstimmung mit streng lutherischen Vorbildern verfaßten Gange die Gemeinde zum stillen Zuhören der lateinischen Liturgie verwiesen. Eine auf ihr Ver- ständniß genommene Rücksicht trat nur darin hervor, daß die Lektion auch abwechselnd deutsch gehalten werden sollte. Aber keineswegs ging die Bedeutung einer solchen auf den Schülerchor zu- geschnittenen lateinischen Singandacht darin auf, diesen in Gesang, Schrift und lateinischer Sprache zu üben, sie wollte auch auf die Gemeinde erbauend wirken. Zur stillen, bußfertigen Einkehr, sollte die Gemeinde unter den frommen Weisen sich bereiten, um dann in dem mit jedem einzeln vorzunehmenden Beicht- und Katechismus- verhör Rechenschaft von der Buße und dem Glauben zu geben, ehe in der Absolution die Vergebung der Sünde dem Einzelnen aufs Haupt gelegt und zugeeignet wurde.<sup>93b)</sup>

## 2. Der Vespergottesdienst für die Landgemeinden.

Anders als unter städtischen Verhältnissen gestaltete sich der Vespergottesdienst auf dem Lande,<sup>94)</sup> weil hier wegen des fehlenden im Lateinischen befahrenen Schülerchors die niederdeutsche Sprach- form gewählt werden mußte. Die Handlung hatte jeden Sonnabend und an den den Festtagen vorlaufenden Nachmittagen um 2 Uhr zu beginnen, nachdem dazu in 2 Pausen „das Glockenzeichen ge- geben war“. Der Pastor sang mit dem Küster einen Psalm „deutsch und unterscheidlich, das man in wol verstehen könne“,

<sup>93b)</sup> D. R. D. S. 256 heißt es: „dadurch werden auch die Leut in die gewohnheit komen / daß sie auf den Abend ire beichte thun / und ire Gebet zu Gott / und Betrachtung seines göttlichen Willens / und wohlthat / desto besser haben werden / Und also des heiligen Sakraments recht und seliglich brauchen“.

<sup>94)</sup> D. R. D. S. 255.



darauf eine Antiphe und den Hymnus o lux beata deutsch oder andere Gesänge nach Gelegenheit der Kirchenzeit. Es folgten das deutsche Magnificat, die Verlesung der Kollekte durch den Pfarrer, gefangensweise das Benedicamus Domino und „Erhalt uns Herr“ zc. und „Verleih uns Frieden gnädiglich“ bildeten den Schluß.

Es mag auffallen, daß die Verlesung eines Schriftabschnittes nicht vorgesehen war. Er sollte jedoch nur fortfallen, wenn Beichtkinder überhaupt fehlten oder bei dem ersten Akt noch nicht erschienen waren. Waren aber Beichtkinder da, so wurde eine deutsche Lektion aus dem alten oder neuen Testament vor dem Magnificat eingeschoben und nach diesem ein deutscher Psalm gesungen. Die Frage, was denn ein solcher Vespertagesdienst ohne Gemeinde bezwecke, beantwortet die Kirchenordnung<sup>95)</sup> dahin, daß auch die Kirchendiener geistlicher Anregung und Erziehung bedürften. Es sollten „auch die Pfarrherren dieser vorgeschriebenen Ordnung also nachkommen / das sie nicht am Sonnabende zu Felde lauffen / Und den ganzen Tag kein Buch in die Hand nähmen / wie bei ehlichen gebrauch sei / Sonder in allewege am Sonnabende ire Vere und Lektion übersehen / und nachmittage irer Vesper und Beichthörens warten / und daran keinen vleiß sparen“, . . . . . „das nicht allein die Leut verhöret würden / Sondern auch der Pfarrherr selbst sich bereite / des anderen tags wol zu leren / Und sein befohlen Ampt treulich auszurichten“.

Falls der Pfarrherr nicht im Dorfe wohnte, fiel das vesperliche Beichtverhör überhaupt fort und wurde auf den Sonntag Morgen verschoben.<sup>96)</sup>

### 3. Die Sonntagsmette für die Stadt.

Die Oldenburger Kirchenordnung dringt entschieden in den Städten auf die Abhaltung von Metten. „Auch wo sie aus nachlässigkeit der Prediger angestanden, soll sie in allweg wiederumb angerichtet und recht geordnet werden“.<sup>97)</sup>

War sie im Sommer um 5 Uhr Morgens eingeläutet, so sollten die Schüler anfangen 1) mit einem Psalm oder mit der

<sup>95)</sup> D. R. D. S. 255f.

<sup>96)</sup> D. R. D. S. 256.

<sup>97)</sup> D. R. D. S. 199 ff.



Antiphe de dominica vel festo. 2) Ein Knabe hatte darauf die Sonntagsepistel lateinisch oder deutsch zu verlesen, darnach 3) das *Te deum laudamus* zu folgen und zwar abwechselnd einen Sonntag lateinisch, den andern mit dem Volke deutsch oder auch so, daß Chor und Volk einen Vers um den andern mit Singen wechselten. Darauf begann 4) das vom Chor gesungene *benedictus*<sup>98)</sup> und machte 5) der Priester oder Diakon mit einer Kollekte den Abschluß des ersten Theiles der Messe.

Der zweite Theil begann 7) mit einem deutschen Psalm, dem 8) die Frühpredigt über den Katechismus, der in fortlaufender Reihe behandelt werden sollte und endlich 9) zum Schluß ein vom Volke gesungenes Katechismuslied: „die zehn Gebot, das Vaterunser oder ein anderes zum Argument der Predigt passendes“ Lied folgte.

Für den Winter war der Anfang auf sechs Uhr Morgens bestimmt und verlief alles, wenn nicht die „Gelegenheit der Zeit oder des Festes“ Kürzungen forderten, in derselben Ordnung, nur daß „licht und leuchter der notdurfft“ halber besorgt werden mußten.

Für den Fall, daß ein Schülerchor fehlte, fiel der erste Theil aus, statt dessen gingen der Frühpredigt ein oder zwei vom Volke gesungene Psalmen oder das deutsche „Herr Gott, Dich loben wir“ oder auch das deutsche *Benedictus* voraus.<sup>99)</sup>

#### 4. Die Sonntagsmesse auf dem Lande.<sup>100)</sup>

In den Dorfgemeinden fiel Wintertags die Messe gänzlich fort. Für die Zeit von Ostern bis Michaëlis wurde sie indessen vorgeschrieben und hatte folgenden Verlauf. Nach dem Zusammenläuten machte den Anfang 1) „ein reiner und göttlichem Worte gemessener deutscher Psalm“. Dann verlas 2) der Pfarrherr ein Kapitel aus der Bibel mit dem kurzen *Summarium Viti Diderici* und zwar mit dem ausgesprochenen Zwecke, nicht nur das Volk, sondern auch die Geistlichen bibelkundiger zu machen. Darauf

<sup>98)</sup> *Benedictus* d. h. der Lobgesang Zachariae, Luc. 1, 68—79 so genannt von dem ersten Worte der lat. Uebersetzung.

<sup>99)</sup> D. R. D. 201.

<sup>100)</sup> D. R. D. S. 256.

<sup>101)</sup> D. R. D. S. 219.



folgte 3) ein nach dem grade behandelten Stücke des Katechismus auszuwählender deutscher Psalm, 4) eine einfeltige, kurze und ordentliche „Erklärung des Katechismus“, die nicht über eine halbe Stunde währen sollte und 5) eine Fürbitte für allerlei Stände und Noth der Christenheit, sowie 6) ein Danklied zum Schluß.

So die Ordnung für gewöhnliche Sonntage. Aber „auff hohen festtagen / solz in aller massen / wie in Stedten gehalten werden / so viel immer möglich / nach gelegenheit eines jeden ortz“. Es trat dann also die reichere Liturgie vor der Katechismuspredigt an die Stelle des einfachen Psalmgesanges.

#### 5. Nachfeier, Sonntagsvesper für Stadt und Land.

Dem sonntäglichen Hauptgottesdienste sollte Nachmittags noch eine Vesperandacht mit Predigt folgen.<sup>101)</sup> In den Landgemeinden trat dafür an gewöhnlichen Sonntagen ein um ein Uhr beginnender, für Jung und Alt bestimmter Katechismusunterricht an die Stelle,<sup>102)</sup> der mit einem deutschen Katechismusliede begonnen und auch geschlossen werden und nicht über eine Stunde dauern sollte. Nur für die hohen Festtage<sup>103)</sup> sollte die für die Städte bestimmte Ordnung auch auf dem Lande eingehalten werden.

Für die Stadt dagegen blieb die liturgische Ordnung am Sonntage dieselbe, wie für die Festtage.<sup>104)</sup> Die Vesper wurde um 1 Uhr Nachmittags eingeläutet und begann 1) mit einem oder zweien Psalmen, den die Schüler sangen, wofür aber auch „die zehen gebot / Vater unser im Himmelreich / Christ unser Herr zum Jordan kam / und dergleichen“ eingesetzt werden konnte. Dann folgte 2) die Katechismusunterredung, 3) das Nunc dimittis, nun laß deinen Diener in Frieden fahren und es machten 4) Verlesung einer Kollekte und 5) das Benedicamus Domino den Schluß.

In der Stadt Oldenburg („in großen Städten“) folgte dann noch ein um 3 Uhr beginnender Predigtgottesdienst, in welchem die Epistel des Sonntags oder Festes behandelt und ausgelegt

<sup>102)</sup> D. R. D. S. 260 f.

<sup>103)</sup> D. R. D. S. 259.

<sup>104)</sup> D. R. D. S. 219.



werden und es mit den Gefängen analog der für die Sonnabendsvesper bestimmten Ordnung gehalten werden sollte. Das *Nunc dimittis* deutet uns die Bestimmung dieser Sonntagsvespern, sie sollten das sonntägliche Gottesdienstleben mit der Friedensweihe des göttlichen Wortes abschließen.

#### E. Die Wochengottesdienstordnung.

In Analogie der *horae canonicae* der mittelalterlichen Kirche fühlte sich die luth. Kirche berufen, auch außer der sonntäglichen Schriftdarreichung, weil sich dieselbe auf die Behandlung der evangel. und epistol. Perikopen und des biblischen Katechismusstoffes beschränkte, für die Einführung der Gemeinde in das Schriftganze zu sorgen. In diesem Bemühen aber war sie durch die verschiedenen Verhältnisse der Gemeinden beengt. Was für städtische Verhältnisse zu erreichen war, das verbot sich von selbst für die ländlichen. Dort für die Leute kurze, hier für die zerstreut wohnende Bevölkerung weite Kirchwege und dadurch eine Unterbrechung der Tages- und Wochenarbeit, welche man weder fordern konnte, noch wollte. Dort mehrere Geistliche, welche sich in der Arbeitslast theilen konnten, hier in der Regel nur ein Geistlicher, dessen Kraft dafür nicht gereicht hätte. So hat denn auch die Oldenburger Kirchenordnung sich für das Land auf die Anordnung der wöchentlichen Passionsgottesdienste in der Fastenzeit und der an jedem ersten Freitag des Monats morgentlich abzuhaltenden Bußtagsgottesdienste beschränkt, während sie in der Stadt alle Tage bis auf den Montag gottesdienstlich besetzte. Für den liturgischen Aufbau der Wochengottesdienste war die Ordnung für die Sonntagsvesper und Metten maßgebend.

##### 1. Die Wochengottesdienste am Dienstage, Mittwochen und Freitage.<sup>105)</sup>

Früh im Sommer um sieben, des Winters um acht Uhr, sollte da, wo zwei oder drei Prediger wären, über fortlaufende Schriftabschnitte gepredigt werden. Während also diese 3 Tage den Erwachsenen mit der Predigt zu dienen hatten, war der Donnerstag für den Katechismus ausersehen, der dann erklärt und

<sup>105)</sup> D. R. D. S. 224.



daraus die Knaben und Mädchen examinirt, zugleich aber „die Gemein und alte Leute“ durch solch Examen der Jugend unterrichtet werden sollten.

Der liturgische Ausbau der am Dienstag, Mittwochen und Freitag abgehaltenen Predigtgottesdienste hatte den ausgesprochenen Nebenzweck, die Schüler mit dem Gebrauch der lateinischen Sprache vertraut zu machen, daher wurde, wie bei der Sonnabendsvesper und Sonntagsmette für einzelne Stücke die lateinische Sprache bestimmt, aber damit die Gemeinde ihr Recht erhalte, auch dem Brauche der deutschen Sprache Raum gegeben. Die Ordnung für die Lateinschulen<sup>106)</sup> trug diesem gottesdienstlichen Berufe des Schülerchors volle Rechnung.

Für den Gang der Gottesdienste am Dienstage und Mittwochen galten folgende Bestimmungen. Den Anfang machte 1) der Schülerchor mit einem oder zwei lateinischen Psalmen und einem deutschen. Dann folgte 2) die Predigt, 3) ein kurzer deutscher Psalm, 4) eine Kollekte und 5) jedenfalls ein *Benedicamus Domino* nebst Segen, welcher freilich auch hier nicht genannt, aber ohne welchen der übliche Schluß fehlen würde.

## 2 Der Wochengottesdienst am Freitage.

Der Freitag erhielt eine Bereicherung durch die Litaney, welche der Predigt voran gehen sollte und da der Ausfall der obengenannten Stücke sonst ausdrücklich bemerkt wäre, dem deutschen Psalm (ad 1) folgte. Die Ausführung der Litaney lag in der Hand von zwei Chören, deren ersten „vier oder fünff Knaben / mit guten, reinen Stimmen“, deren zweiten die ganze Schule samt der Gemeinde halten sollte.

## 3. Der Wochengottesdienst am Donnerstage.

Bei dem Gewichte, welches die Reformation auf den katechetischen Unterricht legte und für das sie die Sonntagsvesper in Stadt und Land bereits ausersehen hatte, kann es uns nicht auffallen, daß noch als besonderer Katechismustag der Donnerstag ausersehen war. Die Oldenburger Kirchenordnung schweigt noch von der Konfirmation und dem Konfirmandenunterrichte, aber ver-

<sup>106)</sup> D. R. D. S. 270 ff.



folgte sichtlich durch diese Häufung der Katechismuslehre nicht allein die fortlaufende Befestigung der Kommunikanten in ihrem Glauben, sondern auch die Vorbereitung der Jugend für den ersten Kommuniongang, dazu keine Kinder zugelassen werden sollten, sie wüßten denn „gründlichen Bescheid aus ihrem Katechismo zu geben.“<sup>107)</sup> Wir werden später noch besonders auf den Katechismusunterricht einzugehen haben, hier kommt nur seine liturgische Eingliederung in Frage. Wenn über die liturgische Ausgestaltung des Katechismustages die Kirchenordnung schweigt, so werden wir uns nicht ins Gebiet von losen Vermuthungen mit der Annahme verirren, daß entweder die für die Katechismuslehre bei der Sonntagsmette und -Vesper bezeichnete Form oder die gewöhnliche wöchentliche Gottesdienstordnung dafür geltend war. Dem deutschen Gesange stand eine Reihe von Katechismusliedern zur Verfügung, worauf auch die Kirchenordnung verweist.<sup>108)</sup>

#### 4. Die Bußtagsgottesdienste.

Nach allem, was wir bisher gesehen, hält sich unsere Kirchenordnung auf der Linie streng lutherischer Observanz. Nur in betreff der außerordentlichen Buß- und Bettage macht sie eine Ausnahme. Es war für Stadt und Land der erste Freitag eines jeden Monats dafür ausersehen, „das Volk / treulich und fleißig zu vermanen / das sie gerne zur Kirchen und Predigt kommen wollen / Gott für seine großen Wohlthaten und Gaben von Herzen danken / und in um Verzeihung aller Sünden / durch Christum / und um Erlassung und Linderung der wolverdienten Straffe demütiglich bitten / Und andere Noth / der Christenheit / und einer jeden insonderheit / beherzigen und Gott fürtragen.“<sup>109)</sup> Die Kirchenordnung schweigt über die liturgische Ausgestaltung der Bußtage, wir werden annehmen dürfen, daß außer der Litaneey der sonst für den Freitag bestimmte Gang maßgebend war.

#### 5. Die Fastengottesdienste.

Für die Fastengottesdienste wird ebenfalls die gewöhnliche Wochengottesdienstordnung eingehalten sein. Es ist nicht klar, ob

<sup>107)</sup> D. R. D. S. 226.

<sup>108)</sup> D. R. D. S. 200.

<sup>109)</sup> D. R. D. S. 225.



nur der Freitag oder, wenigstens für die Stadt sämtliche Wochengottesdienstage der Passionsbetrachtung gewidmet werden sollten. Der Wortlaut der Oldenburger Kirchenordnung führt auf die letztere Annahme, wenn es dort heißt:<sup>110)</sup> „In der Fasten / sol man die Historien des Leidens Christi / an solchen Werktagen (d. h. den vorgenannten 4?) predigen und vleis haben, dieselbe Historie dem Volk wol einzubilden.“ Bald nach Lätare sollte man beginnen, „das Büchlein vom Leiden Christi / aus den 4 Evangelisten zusammen gezogen zu lesen / damit man Zeit habe / alle Stück vleisig zu handeln und zu betrachten.“ Daß auch auf dem Lande, wo doch jedenfalls nur der Freitagmorgen dafür angelegt werden konnte, die Fastengottesdienste auch erst um Lätare beginnen sollten, ist kaum anzunehmen.

#### 6. Die Hofgottesdienste.<sup>111)</sup>

Es wurden solche nur zuweilen gehalten und durch einen vom Schuldiener geführten, aus 4—5 Knaben bestehenden Chor mit einem deutschen geistlichen Liede vor der Predigt eröffnet. Nach der Predigt sollte abermals ein geistliches Lied, als „Erhalt uns Herr“ oder „Es wolle Gott uns gnädig sein“ oder „Sei Lob und Ehr mit hohem Preis“ gesungen und mit Verlesung einer Kollekte und Ertheilung des Segens geschlossen werden.

#### 7. Die Visitationsgottesdienste.<sup>112)</sup>

Nicht in der Oldenburger Kirchenordnung, sondern in den Visitationsakten begegnet uns die Beordnung der Visitationsgottesdienste, wie sie unter Strackerjan's und Cadovius Superintendentur abgehalten zu werden pflegten.

Am ausführlichsten und in sichtlichster Anlehnung an die Gottesdienstordnung für die Landgemeinden gestaltete sich unter Strackerjan deren Liturgie. Zweimal von 7 bis 8 Uhr eingeläutet, ward der Gottesdienst um 9 Uhr begonnen. Die Visitatoren zogen mit dem Pastoren in Prozession in die Kirche, wo sich die Gemeinde unterdessen versammelt hatte. Weil die Visita-

<sup>110)</sup> D. R. D. S. 226.

<sup>111)</sup> D. R. D. S. 227.

<sup>112)</sup> Visit. Prot. Bd. 11 de 1655, Neuenburg.



tion in der Woche gehalten zu werden pflegte, fiel außer dem Introitus auch das Kyrie fort. Es wurde begonnen 1) mit dem vom Pastoren vom Altare aus gesungenen Gloria, worauf 2) der Schulmeister mit dem Schülerchor und der Gemeinde das „Allein Gott in der Höh' sei Ehr“ anstimmte und 3) die vom Pastoren gehaltene Kollekte und Gebet, sowie 4) die Verlesung der Epistel folgten. Dann sang 5) die Gemeinde ein passendes Kirchenlied, worauf 6) der Pastor das Evangelium verlas und nachdem er 7) das Credo intonirt, der Schulmeister und der Chor 8) mit dem „Wir glauben all an einen Gott“ antworteten. Während dieses Liedes bestieg der Pastor die Kanzel und hielt 9) die auf eine Stunde bemessene Predigt und dann 10) noch von der Kanzel ein Fürbittengebet. Der Gesang: 11) „Allein zu dir Herr Jesu Christ“ leitete über 12) zu der Rede des Superintendenten, worauf 13) ein Katechismusexamen mit den Schülern folgte und 14) mit dem Segen geschlossen wurde.

Nicht überall ward diese ausführliche Ordnung innegehalten, sondern je und je auch von Strackerjan eingefürzt, aber immer erhielt unter diesem der Visitationsakt den liturgischen Charakter der Hauptgottesdienste. Cadovius dagegen, der überhaupt zu einer „liebamen Kürzung des Visitationsverfahrens“ hinneigte, wählte die Form eines Nebengottesdienstes. Es ward 1) mit 2 Kirchenliedern begonnen, dann folgte 2) die Predigt des Pastoren und darauf 3) der Gesang: Komm' heiliger Geist, dann 4) die Visitationsrede und 5) das Katechismusexamen. 6) Ein Schlußwort des Superintendenten vom Altar, 7) der Gesang: „Sei Lob und Ehr“, — sowie 8) die Kollekte und 9) der Segen füllten den Ausgang.

Uebersetzen wir die ganze Reihe der von der Oldenb. Kirchenordnung getroffenen gottesdienstlichen Bestimmungen, so schaut uns aus dem vollen Kranze der Gottesdienste, welche namentlich für städtische Verhältnisse in den Wochengottesdiensten die so schon reiche Sonntagsfeier umschlang, das seelsorgerische Bemühen der Kirche an, so viel an ihr lag, die Gemeinde aus den Schätzen der Gnadenmittel zu nähren und sie durch sakrifizielle Selbstbethätigung zu dem heiligen Ziele hinzuführen, Gott im Geist und in der Wahrheit anzubeten. Das, was so tröstend die aus den Tiefen der Schrift geschöpfte lutherische Anschauung göttlicher Pädagogie



zum Ausdruck bringt, daß Gott sich barmherzig zur menschlichen Ohnmacht und gnädig zur menschlichen Sünde herniederneigt und ihr Korrelat, die Demuth, welche Gott nichts geben will und mag, was ihr nicht zuvor von Gottes Geist und Gnaden dargereicht —, kurz eine im besten und tiefsten Sinne religiöse Weltanschauung, aus der die Heilsgewißheit mit ihrer Dankesfrucht der Heiligung resultirt, spiegelt sich auch in der Liturgie ab, welche die Oldenburgische Kirchenordnung dem Erbe Luther's und seiner Mitarbeiter entnahm. Und mit allem, was die Kunst in keuscher Beschränkung durch Bau und Bild, durch Gebehrd und Anstand, durch Musik und Poësie für den Kultus leisten durfte, wird über diesen Martha-dienst doch nicht das Marienthail vergessen. Nicht um die Erregung frommer Gefühle allein, sondern um klare, in Gottes Wort gegründete Erkenntniß ist es beim Gottesdienste zu thun, die weisen und weisen will auf und für den Weg des Lebens. Sollte die Gemeinde sich in dem Credo ihres Zusammenhanges mit der ganzen Kirche bewußt bleiben, so ward sie doch durch die nach dem Sonderbekenntniß gereinigten und gerichteten Stücke der ganzen übrigen Liturgie aus dem von Gottes lauterm Wort geläuterten Geiste der Sonderkirche genährt. Verbot die Rücksicht auf die ländlichen Arbeitsverhältnisse eine so reiche Einführung ins Schriftganz, wie es sich für städtische Verhältnisse ermöglichte, so suchte man dafür Ersatz zu bieten durch eine um so treuere Betreibung des Katechismus, in dem Kern und Stern der Schrift gefaßt war. Man zog daher auch die Gemeinde der Erwachsenen zu diesen Lehrstunden heran, wie sie die Jugend an dem Gottesdienste jener theilnehmen und sich selbst darin bethätigen ließ, um zwecks ihrer kirchlichen Gewöhnung ein enges Band auch um die Lateinschüler zu schlingen. Man behielt deren Bildung in Musik und Latein dabei freilich mit im Auge, aber war doch vor allem darauf bedacht, die werdende Gemeinde der demnächst zur Leitung berufenen oberen Stände mit dem Geist und Bekenntniß ihrer Kirche zu erfüllen. Kurz überall berührt uns der pädagogische Takt und die weise liebende Fürsorge der lutherischen Kirche, welche mit ihren schönen Gottesdiensten die Köpfe zu klären, die Herzen zu erwärmen, den Willen zu richten und zu heiligen bemüht war.

Aber gab sie vielleicht zu viel? Ueberschätzte sie das Andachtsbedürfniß und Vermögen der Gemeinde? Wußte diese den



Wissen, wie den Werth der Liturgie, welche ihr beim Kultus das evangelische Recht selbstthätiger Mitwirkung zurückgab, auch recht zu würdigen? Wir werden die Antwort darauf nicht aus den Anschauungen unsrer Zeit oder aus dem Gesichtskreis unsrer dormaligen Oldenburgischen Gottesdienstordnung, welche weit ab von dem Geiße lutherischer Art in der Kürze ihre Weisheit sucht, zu geben haben, sondern aus dem Befunde der Visitationsakten und hier freilich bestätigt finden, daß die Oldenburgische Kirchenordnung mit ihren idealen Absichten auch auf dem Gebiete des Gottesdienstes mit der Sprödigkeit der wirklichen Verhältnisse schwer zu ringen hatte. Aber die berufenen Leiter der Kirche nahmen den Kampf damit ebenso wie auf den andern Gebieten kirchlichen Lebens muthig auf und führten ihn in aller Zähigkeit und Beharrlichkeit, oft freilich auf Wegen und mit Mitteln, welche mehr dem Geiste des Gesetzes, als des Evangeliums entsprachen.

Die Visitation hatte sich eingehend um alles, was zur Kultusordnung gehörte, zu kümmern. Schon nach der Kirchenordnung von 1573 sollte sich die Untersuchung darauf richten, „ob die Geistlichen zu gebürlicher Zeit predigten und Sakrament reichten und auf die bestimmte Zeit die Jugend im Katechismo hörten.“<sup>113)</sup> Schlüter und sein Nachfolger spezialisirten in ihren Visitationsfragen die zu erforschenden Verhältnisse aufs genaueste.<sup>114)</sup> Die Untersuchungen erstreckten sich nunmehr auf das Kirchenjahr und die Perikopen<sup>115)</sup> (Sl. 8. 9.), auf den kirchlichen Anstand der Gemeinden (Sl. 44. B. 9. 17.), auf die Einhaltung der Gottesdienstordnung und ihrer Zeremonien (Sl. 19. B. 6), auf die Einläutung des Gottesdienstes und die Deffnung des Kirchhofes (Sl. 11. B. 6), auf die Dauer der Predigt (Sl. 3. B. 13), auf die Abhaltung der formula precium (Sl. 20. B. 14), auf die Abkündigungen (B. 17.), auf die Umtragung des Klingbeutels (Sl. 56. B. Küster 13), auf die Reinigung des Gotteshauses und Kirchhofes und Instandsetzung der kirchlichen Geräthe (Sl. Küster 8. B. 5. Sl. Küster 9. B. 6., Sl. Küster 12. B. 10), auf die Vor- und Nachfeiren, die Sonnabendsvesper (Sl. 12), die Sonntagsvesper und besonders

<sup>113)</sup> D. R. D. S. 282 ff.

<sup>114)</sup> Schauenburg, Bd. I, Anhang S. 456 f.

<sup>115)</sup> Der Kürze wegen Sl. statt Schlüter und B. statt Bismar gesetzt.



die damit verbundene Katechismuslehre (Sl. 10. B. 10. Sl. 57), auf die Nebengottesdienste überhaupt (B. 11), die monatlichen Bußtage mit Litaneigesang (Sl. 11, B. 22), die Fastenzeit mit Passionspredigt (Sl. 9) und Einhaltung des tempus clausum (Sl. 32). Nach all diesen Richtungen hin wurden bei Pastoren und Küstern, Suraten und Bögten Erhebungen gemacht, deren Resultate uns in den Visitationsprotokollen vorliegen. Zwar sind letztere nicht gleichmäßig über alle jene Materien ergiebig, aber es ist doch im Ganzen so viel gegeben, daß unserm Urtheile ein Halt dafür geboten wird, in wie weit die gottesdienstlichen Bestimmungen von den Visitatoren festgehalten und von den Pastoren und Gemeinden befolgt wurden.

Wir erfahren aus dem Jahre 1662, daß im Hauptgottesdienste allgemein nur über die evangelischen Perikopen gepredigt wurde, nur aus Blexen und Dedesdorf heißt es, daß zuweilen die Episteln genommen, in Blexen dann in exordio die Evangelien des Sonntags berücksichtigt würden.<sup>116)</sup> Am Ende unserer Periode also zeigen sich vereinzelt Versuche, die hergebrachte Beschränkung auf die ev. Perikopen zu durchbrechen. In den Wochenpredigten, deren Erweiterung man seit der Mitte des 17. Jahrhunderts auch für die Landgemeinden versuchte, fanden fortlaufende Schriftbetrachtungen statt, so in Schweg über Ezechiel, in Eckwarden, Langwarden, Burhave u. über den Psalter, in Langwarden über Sirach, in Burhave über Jeremias, in Eckwarden über die Sonntags-Episteln.<sup>117)</sup> Diese Nachrichten beschränken sich auf die Landgemeinden, weil die Visitationsakten über städtische Verhältnisse schweigen. Wir dürfen aber annehmen, daß die Stadtgeistlichen nicht hinter ihren ländlichen Kollegen zurückgeblieben seien, sondern von Anfang an die von der Kirchenordnung zur Einführung ins Schriftganze vorgeschriebene Wochenordnung eingehalten haben werden. Die Behandlung der Passionsgeschichte begegnet uns schon 1609 bei Schlüter's erstem Visitationszuge, es wird daher Fasten-Gottesdienst schon zu Hamelmann's Zeit für Land und Stadt gebräuchlich gewesen sein. Nicht immer behandelte man die fortlaufende Passionsgeschichte,

<sup>116)</sup> Dedesdorf 18, 1662, Blexen 17, 1662.

<sup>117)</sup> Schweg 8, 1638, Eckw. 9, 1644, Langw. 9, 1644, Burh. 9, 1644.



sondern auch Abschnitte, wie die 7 Kreuzesworte.<sup>118)</sup> Nur einmal hören wir von der Feier der Aposteltage, nicht als wäre sie vereinzelt gewesen, aber grade hier mit dem Bemerken, daß sich keine Zuhörer finden wollten.<sup>119)</sup>

Viel reichlicher fließen die Nachrichten über die Behandlung des luth. Katechismus und zwar schon seit Schüter's erstem Visitationsberichte 1609. Es gehört zu den Ausnahmen, wenn sich die pastorale Trägheit eines Hoddersen mit der geistlichen der Gemeinde so weit begegnet, daß der Katechismus völlig vernachlässigt wird.<sup>120a)</sup> In der Regel finden die Visitatoren bei den Pastoren volles Verständniß und treue Befolgung ihrer Forderung, die Gemeinden aus den Schätzen des Katechismus zu versorgen, ein erfreuliches Zeichen für die geistliche Regsamkeit derselben, die aber bei der Trägheit der Landgemeinden wenig Dank und Anerkennung findet. Daß es bei der Stadtgemeinde besser damit gestanden, wird schwerlich anzunehmen sein.

Diese geistliche Schlaffheit der Gemeinden hatte eine Erschlaffung der Begriffe über den kirchlichen Anstand und der Befolgung ihrer Gebote zur Rehrseite. Während der ganzen Periode (1573—1667) sehen wir Geistliche und Visitatoren bemüht, die Gemeinden zu besseren Gewohnheiten zu erziehen. Sie kommen freilich am Sonntage in Schaaren ins Kirchdorf, aber viele bleiben schwatzend und lärmend bis zur Predigt auf dem Kirchhofe stehen, und manche überhaupt vor den Kirchthüren hängen, wenn sie nicht gar, worüber oft geklagt wird, in den Krügen die Zeit des Gottesdienstes und auch oft bis spät in den Nachmittag diesen saufend und lärmend versitzen. Wenn uns Verstöße gegen den kirchlichen Wohlstand in steigendem Maaße um die Mitte des 17. Jahrhunderts begegnen, so wird man dies mit den verrohenden Einflüssen des 30jährigen Krieges in Verbindung setzen dürfen. Schon 1609 klagt man aus Zwischenahn und Schwei, daß die Männer mit bedecktem Haupte vor dem Segen die Kirche verlassen, 1618 gar, daß es schon während des Gesanges nach der Predigt ge-

<sup>118)</sup> Strückh. 2, 1609, Oldenbrook und Großenm. 3, 1618, Stollh., Goltwarden, Tossens, Rodenkirchen 3, 1638, Atens 9, 1644, Wieselst. und Betel 10, 1645, Bockh. und Stollh. 12, 1655, Großenm. 15, 1656.

<sup>119)</sup> Großenm. 3, 1618.

<sup>120a)</sup> Langw 2, 1609.



sehnen<sup>120b)</sup> Wiederum muß man in Zwischenahn mahnen, nicht mit Gepolter die Kirche zu verlassen, in Hammelwarden, welches sich besonders durch Unkirchlichkeit auszeichnet und wider seinen Pastoren Harhofius sehr auffällig ist, nicht schon während der Predigt es zu verlaufen,<sup>121)</sup> in Blexen, dem Lärm der Jugend zu steuern, die auf dem Chor nicht so lange bleiben will, bis die Aelteren die Kirche verlassen haben.<sup>122)</sup> In Schwey nimmt Cadovius Veranlassung zu verordnen, daß die Schläfer von den Zunächst-sitzenden geweckt werden sollten, unter der Androhung, daß im Uebertretungsfalle ihre Namen genannt würden.<sup>123)</sup> Streitigkeiten um den Stand und Sitz in den Kirchstühlen führen je und je zu störendem Lärm, ja sogar beim Abendmahlszugange entsteht in Oldenbrook ein Getümmel, wenn sich die Leute in die Chorstühle drängen<sup>124)</sup> Ebendasselbst muß man den Leuten das mingere in patrios eineres et in columnas verweisen.<sup>125)</sup> In Ganderkesee streiten sich die Leute bei der Kommunion um den Vorrang<sup>126)</sup> und in Strückhausen vergessen sich die Räter soweit, daß sie bei der Kommunion den Hausleuten den Vorrang streitig machen und sich mit ihnen zanken und stoßen.<sup>127)</sup> Aber nicht die Gemeinden allein, auch Geistliche vergessen, was sich gehört, so in Langwarden,<sup>128)</sup> Stollhamm und Blexen, daß die vorhandenen Altarleuchter beim Abendmahle mit brennenden Lichtern zu schmücken seien,<sup>129)</sup> oder in Abbehausen und Rodenkirchen, daß beim Segen das Kreuz zu schlagen sei.<sup>130)</sup> Wenn die Abkündigung des „Mercantia et Ludrica“ von der Kanzel eine Einnahmequelle für die Geistlichen gebildet haben wird, so wird dieser ungehörige, pastorale Erwerbstrieb nur durch den Umstand entlastet, daß es eben Herkommen war, und die Gemeinden keinen Anstoß daran nahmen, man auch von

<sup>120b)</sup> Bd. 2, 1609.

<sup>121)</sup> Bd. 10, 1645.

<sup>122)</sup> Bd. 12, 1655.

<sup>123)</sup> Bd. 17, 1662.

<sup>124)</sup> Bd. 18, 1662.

<sup>125)</sup> Bd. 15, 1656.

<sup>126)</sup> Bd. 16, 1658.

<sup>127)</sup> Bd. 18, 1662.

<sup>128)</sup> Bd. 9, 1644.

<sup>129)</sup> Bd. 12, 1655.

<sup>130)</sup> Bd. 8, 1636.



Seiten der Visitatoren trotz der besseren Anweisung der Kirchenordnung nur zaghaft zukaft.<sup>131)</sup> Schon Schlüter rührt an dieser Unsitte, vor allen jedoch der feinsinnige Bismar, der es in Bockhorn z. B. verbietet,<sup>132)</sup> während der praktische Strackerjahn die Mercantia für Zettel und seinen Markt passiren läßt<sup>133)</sup> und Gerken in Burhave „Holz, Stein, Kalk, Fische und andere ungehörige Profansachen von der Kanzel ausgeschlossen und Mercantia durch einen Knaben<sup>134)</sup> oder durch einen Bauern kündigen, in Schwey<sup>135)</sup> nach dem Gottesdienste, aber doch in der Kirche abgekündigt haben will. Als aber der Schweyer Pastor Tafelius die Abkündigung der gräßlichen Mandate von der Kanzel weisen möchte, „damit der Gottesdienst rein und unvermenget mit weltlichen Dingen bleibe, ipso domino nostro Jesu Christo non sine zelo monente et omnem sacrorum prophanationem detestante (Mth. 25), muß er von dem vorsichtigeren Superintendenten die Lehre hinnehmen, daß es sich mit den hochgräßlichen Mandatis und dergleichen „umb vieler Ursachen willen schwerlich anders practiciren lasse und es die Bögte nicht einmal thun könnten, weil dieselben nicht allemal zur stelle, auch nicht alle im Kirchspiele wohnten, und in den Vogteien verschiedene Kirchspiele vorhanden seien“. Von bureaukratischen Gesichtspunkten sich frei zu machen, dazu war freilich Cadovius am wenigsten geschaffen. Erst später folgte man den von besserem Geiste eingegebenen Winken der Kirchenordnung und entschloß sich zur Anbringung von Tafeln in der Kirche, die aber nicht vor Beendigung des Gottesdienstes ausgehängt werden sollten.<sup>136)</sup> Der Fürsorge für die würdige Instandsetzung der Kirchen, welche sich im Laufe unsrer Periode mit steigendem Eifer geltend machte,<sup>137)</sup> entsprach nicht die Instandhaltung der Kirchhöfe. Es fehlte an gehöriger Befriedigung; die Anlieger hielten

<sup>131)</sup> D. K. D. S. 341. „Es sol auch nicht alles leichtfertigs ding von der Cangel abgekündigt werden / und so viel müglich / Sol man des Predigtstuels mit proclamirung Politischer Sachen verschonen / und dieselben auff andere weis verrichten“.

<sup>132)</sup> Bd. 10, 1645.

<sup>133)</sup> Bd. 11, 1655.

<sup>134)</sup> Bd. 14, 1656.

<sup>135)</sup> Bd. 17, 1662.

<sup>136)</sup> C. C. D. Suppl. Bd. II, P. 1, Nr. 1. S. 4.

<sup>137)</sup> Schauenburg, Bd. I, Cap. 5, 155 ff.



Wäsche, Hühner, Vieh und noch Schlimmeres nicht davon fern; die Grabstätten werden nicht gepflegt, die Gräber nicht gehörig planirt, die bleichenden Gebeine nicht verscharrt oder geborgen. Alle diese Verstöße und Unsitten lassen die Visitationsakten nicht ungerügt, aber es ergeht ihnen damit, wie bei dem grünen Ausschlage der Kirchenwände, die man abkraxen und übertünchen mag, aber deren Wiederaus schlagen nicht hindern kann.

Die Einhaltung der Zeremonien, wie sie die Visitationsfragen nennen und damit offenbar die Bestimmungen der Kirchenordnung über den Verlauf und Brauch des Gottesdienstes meinen, hatte sich auf dem Lande nachweislich schon zu Hamelmann's Zeiten eingelebt. Ueber die Verhältnisse der Stadt Oldenburg bleiben wir wegen hier fehlender Visitationsprotokolle freilich wiederum im Dunkeln. Hamelmann's Klagen deuten zwar darauf hin, daß ihm die Abstellung liturgischer Unordnung und Ungehörigkeit allerlei Kämpfe gekostet, aber er war kein Mann, der sich vor Wespenstichen zurückzog. Er griff das Nest an, wo es Noth that, faßte zu und schleuderte weg, was sich nicht gebührte, freilich, unter starkem Rückhalte des Grafen Johann.<sup>138)</sup> Wenn Schlüter bei seiner ersten Visitationsreise 1609 auf dem Lande die liturgischen Vorschriften im allgemeinen befolgt fand, wird man dasselbe für die Stadt annehmen dürfen. Und dabei wird es geblieben sein. An Kräften für die Arbeit fehlte es in der Residenz nicht, und die Verpflichtung der Superintendenten, vor ihren Augen, gleichsam in ihrer eignen Gemeinde zu befolgen, was sie in andern verlangten, würde auch für träge, schwache Naturen

<sup>138)</sup> Vergl. Hamelmann's hist. eccl. renati ev. in antiquissimo com. Aldenb. Ed. Wasserb. Op. pg. 782. „Et multa inordinate et confuse praeter reliquarum ecclesiarum sequentium Augustanam confessionem morem circa Eucharistiae administrationem . . . . circa catechisticam doctrinam . . . . et in ceremoniis et cantionibus, collectis atque aliis exercitiis ecclesiae saepe fiebant . . . . Ibi Hamelmannus incepit singulis Dominicis Catechisticum examen instituere et juxta . . . . ordinationem ecclesiast. omnia disponere, in ordinem singula redigere hocque unum efficere patrocicante ipsi inelyto Comite D. Joanne, ut cum decore, ordine et decenter in ecclesia Dei perficerentur . . . . tum private, quam publice perducere pergebat . . . . . Itaque cum inciperet ista omnia reformare et in bonum ordinem remotis abusibus redigere, tunc turbator inquietus habebatur et proclamatur Hamelmannus, et diris eum minis insectabantur securi.



ein Stachel gewesen sein, zu denen aber keiner der Superintenden-  
den zu rechnen ist. Strackerjan und Cadovius weisen aus-  
drücklich die Landgeistlichen auf die Befolgung der für die Lam-  
bertikirche maßgebenden Gottesdienstordnung hin,<sup>139)</sup> ein sicheres  
Zeichen nicht nur dafür, daß man in der Stadt die Gottesdienst-  
ordnung einhielt, sondern auch dafür, daß man am Ende unserer  
Periode die von der Kirchenordnung zwischen Stadt und Land  
gesetzten Unterschiede, soweit möglich auszugleichen suchte und  
dadurch jener für Stadt und Land gleichmäßigen Gottesdienst-  
ordnung von 1725 die Wege bahnte.

Um so reichlicher fließen die Nachrichten über die gottesdienst-  
lichen Zustände der Landgemeinden. Für den Anfang des  
sonntäglichen Hauptgottesdienstes wurde in der Regel im Sommer  
8 Uhr, im Winter 9 Uhr eingehalten.<sup>140)</sup> Nur ein Langschläfer,  
wie der Langwarder Cremer bringt es fertig, die Gemeinde gar  
bis 11 Uhr warten zu lassen, aber die Visitatoren tadelten dies  
scharf und fordern präzisen Anfang um 8 resp. 9 Uhr.<sup>141)</sup> Un-  
gebührliche Ausdehnung der so wie so schon langdauernden Liturgie  
durch die Langathmigkeit eines bei der Predigt das Ende nicht  
finden könnenden Pastoren, wie z. B. des alten Sebastianus in  
Hatten oder des Mag. Clessius in Tossens, der an 2 Stunden sich  
noch nicht genügen ließ und freilich auch die Leute damit aus der  
Kirche heraus gepredigt hatte,<sup>142)</sup> begegnet man mit Betonung der  
von der Kirchenordnung vorgeschriebenen Regel, daß nicht über  
eine Stunde zu predigen sei. Die Einschärfung dieses Maßes  
kehrt aber öfter wieder. Es werden also auch andere sich nicht  
kurz zu fassen gewußt haben, eine Folge der damals herrschenden  
Unsitte, die Predigt nicht verboten zu conzipieren, sondern nur  
zu disponieren.

Nicht immer scheinen sich die Pastoren über den planvollen  
inneren Fortschritt der Liturgie klar gewesen zu sein. Der Blexer  
Hanneken<sup>143)</sup> muß die Rüge hören, daß er dem Gloria einen

<sup>139)</sup> Vd. 11, 1655.

<sup>140)</sup> Langw., 6, 1632. Abbeh., 8, 1638. Schweh, 9, 1644. Blegen,  
12, 1655.

<sup>141)</sup> Langw., 6, 1632.

<sup>142)</sup> Tossens, 8, 1638.

<sup>143)</sup> Vd. 9, 1644.



Psalm vorangehen lasse, und daran erinnert werden, daß das deutsche Gloria der Verlesung der Epistel voranzugehen und erst dann ein Psalm zu folgen habe. Auf der friesischen Wehde dringt Strackerjan,<sup>144)</sup> im allgemeinen Visitationsschiede darauf, daß man sich mit dem Introitusgesingen u. und der Verrichtung des Sacramentes nach der Kirchenordnung richten solle, wie es bei der Hauptkirche zu Lambertis geschehe und auch Cadovius verweist darauf.<sup>145)</sup> Der Visitationsgottesdienstordnung von Strackerjan haben wir bereits oben gedacht, auch der Kürzung ist zu erwähnen, die er durch Wegfall der Evangelienverlesung und des Credo an hohen Festtagen für Zetel<sup>146)</sup> gestattet, damit für die dann gerade gemehrte Zahl der Abendmahlsgänger Raum geschafft werde. Strackerjan ist es, der neben Gerken besonders auf die liturgische Schulung der Schülerchöre gedrungen hat, freilich wird er mit der Warnung vor „Dissonantien“ seinen Grund gehabt haben, auch erfährt man nicht, wie weit er damit die Wahrheit des „*frisia non cantat*“ außer Kurs gesetzt. Aber Thatsache ist, daß die Pastoren der Verwendung des Schülerchores gegen das Ende unserer Periode mehr Raum beim Gottesdienst gaben, — ein Umstand, der mit der Hebung der Volksschule und des Lehrstandes zusammenhängen mag. Auch treten neue liturgische Formulare auf, so, wenn in Holzwarden<sup>147)</sup> vorgeschrieben wird, die formula Cadovii bei Aussegnung der Wöchnerinnen zu gebrauchen und auf der friesischen Wehde, aber auch sonst neue agendarische Hilfsmittel aufzutauschen.<sup>148)</sup>

Zu einer sonntäglichen Feier des heiligen Abendmahls wird es nirgends gekommen sein. In den Gemeinden blieb man nach altem, wohl aus der katholischen Kirche wenigstens für die Osterkommunion stammenden Herkommen bei den Festkommunionen. Erst unter Wismar konnte man es erreichen, daß alle 4 Wochen und zwar am Sonntage nach dem monatlichen Bußtage das Abendmahl ausgetheilt wurde.<sup>149)</sup>

<sup>144)</sup> Bd. 11, 1655.

<sup>145)</sup> Bd. 16, 1658.

<sup>146)</sup> Bd. 11, 1658.

<sup>147)</sup> Zetel 11, 1655.

<sup>148)</sup> cf. Schauenburg, Bd. II, Kap. 14, S. 141.

<sup>149)</sup> So heißt es in Waddens, 9, 1644 — alle 4 Wochen, am Sonntage nach dem monatlichen Bußtage ist das Abendmahl auszuthheilen „wie im ganzen Lande.“



Wie aber stellte sich nun das Landvolk zu der Liturgie? Wußte es ihren Werth zu würdigen? Fühlte es sich davon angezogen? Gerade die Verletzungen des kirchlichen Anstandes, die wir bereits erwähnten, bieten einen sicheren Gradmesser. An der allgemein verbreiteten Neigung, außerhalb der Kirche den Gottesdienst bis zum Credo auf dem Kirchhofe zu verschwätzen oder gar völlig zu verpassen und oft die Kirchzeit mit Saufen im Kruge zu versinken, läßt es sich ablesen, daß schon in der alten, guten Zeit unser Landvolk sich kalt und unempfänglich gegenüber den Gaben der Liturgie verhielt. Manche mochte nicht die Heilsbegierde, sondern die Neugierde und Geschäftssorge Sonntags auf den Kirchweg treiben, andere die Lust zu rohen Schwelgereien. Die Presse hatte es damals noch nicht zu regelmäßigen Tagesblättern bei uns gebracht. Der Kirchhof und der Krug vertraten die Rolle der Börse und Zeitung. Und nicht etwa ergehen die Klagen darüber vereinzelt oder etwa lauter, seit der dreißigjährige Krieg die Volksseele auch bei uns mit ihren Kontagien ergriffen, nein sie werden erhoben von der Zeit der ersten Visitation Schlüter's im Jahre 1609 an bis zur letzten des Cadovius, und sowohl diesseits der Weser aus Holzwarden und Altes, Eckwarden und Tossens, als jenseits derselben aus Dedesdorf, nicht nur aus Rodenkirchen und Hammelwarden auf der Marsch, sondern ebenso gut aus Rastede und Wieselstede auf der Geest. Wir wissen freilich nicht das Maß der Anforderungen, angesichts welcher die Klagen über mangelnde Kirchlichkeit erhoben worden, aber wenn man hie und da sogar nach der Mannszahl schreit, daß wenigstens aus jedem Hause „ein Mann“ komme, so werden die Klagen nicht als pastorale Stoßseufzer überspannter Ansprüche an die Kirchlichkeit der Leute, sondern als ein sicheres Kennzeichen dafür zu werthen sein, daß unser Landvolk trotz der volksthümlicheren und die Selbstthätigkeit provozirenden Gestaltung des Gottesdienstes sich noch nicht aus der Starre erholt hatte, in welche es der katholische Mechanismus hineingeschoben hatte. Weder die werbende Macht des Evangeliums, noch der erschütternde Ernst der 30jährigen Kriegsdrangsale konnte die Volksseele daraus befreien. Mochte pastoraler Optimismus hoffen: „Die Zeiten machten die Leute fromm“, die Erfahrung lehrte sonntäglich das Gegentheil. Es hieße freilich das Gestern mit dem Heute verwechseln, wollte man



die Gleichgültigkeit gegen die Liturgie aus einem dauernden und bewußten Gegensatz zu der Liturgie als einem katholischen Erbstücke erklären. Dazu hatte die liturgische Form schon zu lange unter der heiligenden Macht der Gewohnheit gestanden. Es mag sein, daß man vor 1573 zur Zeit des liturgischen Interregnums mancher Orten eine knappere Liturgie gewohnt gewesen. Es kann sein, daß einzelne durch den Einfluß der Täufer an einzelnen Stücken derselben Anstoß nahmen. Wahrscheinlicher aber ist, daß reformirter Einfluß, der von links und rechts herüberfluthete, grade in der Oldenburger Volksseele darum tiefer haftete, weil sie ihrer Eigenart nach überhaupt zu dem Nüchternen und Formlosen neigt, und sich zu den Tiefen und der Wärme lutherischer Frömmigkeit durch ihren angeborenen spröden Gesetzesinn und Dünkel in natürlichem Gegensatze befand. Doch mag die Erscheinung so oder anders zu erklären sein, die Thatsache steht fest, daß die Geistlichen dieser Periode mit einer unkirchlichen Strömung zu kämpfen hatten und ihre Bemühungen zur Erwärmung für die liturgische Schönheit des lutherischen Gottesdienstes dauernd auf Schwierigkeiten stießen.

So braucht es uns denn auch nicht Wunder zu nehmen, wenn wir bei den sonntäglichen Vor- und Nachfeiern, wie bei den wöchentlichen oder monatlichen Gottesdiensten, soweit sie für das Land gehalten wurden, auf laute Klagen mangelhaften Besuches fast allgemein stoßen. Bei der Rundfrage, die Schlüter 1609 hinsichtlich der Sonnabendsvesper hielt, hören wir nur aus Gollzwarden,<sup>150)</sup> daß sie gefeiert und besucht werde, sonst allgemein die Klage, daß die Leute Sonnabends zur Beichtvesper nicht erscheinen wollten. Jedenfalls war es kein Ersatz, wenn man in Rodentkirchen Sonnabends die Kinder zur Rezitation des Katechismus in die Vesper zog.<sup>151)</sup> Ob Schlüter sich dabei beruhigte, wie im Bardenflether Abschiede zu sonntäglicher Beichte und Communion zu mahnen?<sup>152)</sup> Oder hielt er nicht groß von dem Segen einer Vesper, die Pastor und Küster für sich allein begingen? Aber der Budjadinger Spezialsuperintendent Gerken aus Gollz-

<sup>150)</sup> Bd. 2, 1609.

<sup>151)</sup> Bd. 8, 1638.

<sup>152)</sup> Schauenb. Bd. I. Anhang, S. 474, ad 3.



warden, welcher einer musikalisch veranlagten Familie entstammte, drang darauf<sup>153)</sup> und gestattet nur, daß für Schwache und Alte am Sonntagmorgen eine Beichte stattfinden könne. Bismar, wie Strackerjan und Cadovius bestehen bei den Forderungen der Kirchenordnung wegen der Sonnabendsvesper<sup>154)</sup> und folgen damit dem Gebote pädagogischer Weisheit, daß, wenn der passive Widerstand einer Unsitte überhaupt gebrochen werden soll, dieses nur durch ein ebenso zähes Behaupten der geforderten Ordnung zu erreichen ist.

Von der Abhaltung sonntäglicher Frühmetten finden wir sonst keine Spur, als in der Einräumung der Morgenbeichte für Schwache und Alte, sie wird aber über das Maaß des Beichtverhörs kaum hinausgegangen sein. Eine Katechismuspredigt wird nur vereinzelt und zuletzt gar nicht gehalten, seit das Katechismusverhör für die Kinder in den Hauptgottesdienst verlegt und für die Katechismuspredigt ein anderer Ort gesucht wurde. Es ist Schlüter, der dies betreibt. Für Tossens, Altes, Rodenkirchen, Neuenbrok, Zwischenahn, Edewecht, Westerstede, Wardenburg, Hatten, Jade, Esenshamm,<sup>155)</sup> fordert er, wie schon 1609 im Vardenflether Abschiede,<sup>156)</sup> daß am ersten, für den Bußgottesdienst bestimmten Freitage des Monats, gleichviel ob Sommers oder Winters, über den Katechismus gepredigt werden solle. Nach dem Vardenflether Abschiede<sup>157)</sup> soll die Predigt der Litanej folgen, die Gemeinde der Erwachsenen dazu herangezogen und am Sonntage zuvor darauf hingewiesen werden. Man könne auf diese Weise den ganzen Katechismus, auch wenn einmal ein Aposteltag auf den Freitag fiele, durchpredigen und dafür sorgen, daß die Jugend und das Alter den Katechismus nicht vergässen.<sup>158)</sup> Es muß schon auffallen, wenn eine Verordnung, die 1609 und nicht bloß für Vardenfleth ergeht, 1629 wiederholt werden mußte. Aber

---

<sup>153)</sup> Bd. 8, 1638. Eckwarden, Abbehausen. Bd. 9, 1648. Stollhamm, 12, 1655 Blexen.

<sup>154)</sup> Bd. 12, 1655. Altenhuntof Bd. 15, 1656. Bd. 11, 1655. Bockh., Betel, Neuenburg.

<sup>155)</sup> Bd. 4, 1629.

<sup>156)</sup> Bd. 2, 1609.

<sup>157)</sup> Schauenburg I, Anhang S. 474.

<sup>158)</sup> Dedesdorf Bd. 4, 1629, Jade Bd. 4, 1629.



die Schuld lag wohl eher an der Unlust des Volks, als der Pastoren. Schon 1609 ergeht die Klage aus vielen Gemeinden, daß es an Besuch fehle und verstummt auch in den nächsten Jahrzehnten nicht.<sup>159)</sup> Es kann dies nicht besser illustriert werden, als durch den Versuch, den man in Rodenkirchen machte, wo man den Schulmeistern befahl, mit den Kindern zu erscheinen und sich mit der Mannszahl der Erwachsenen begnügte. Schlüter mag es an einzelnen Stellen bereut haben, die Bußpredigt der Katechismuspredigt geopfert zu haben. Wo der Versuch mißglückte, wird er aufgegeben und der erste Freitag „wegen der schaurigen Zeiten“ der Bußpredigt wieder eingeräumt, so in Esfleth, Altenhuntof und Langwarden,<sup>160)</sup> oder der Katechismuspredigt die zweite Halbstunde zugewiesen, oder diese, wie in Dedesdorf, auf die andern 3 Freitage des Monats verlegt.<sup>161)</sup> Wo sich dagegen die Katechismuspredigt am ersten Freitag eingelebt, bleibt sie, so in Betel, Dötlingen, Holle, Neuenhuntof, Eckwarden.<sup>162)</sup>

Während der energische Schlüter mit der Katechismuspredigt experimentirte, indem er sie von dem ihr in der Sonntagsmesse zugewiesenen Boden loslöste, setzten Bismar und Gerken wieder bei der Durchführung der Bestimmungen der Kirchenordnung ein, welche die Behandlung des Katechismus dem Sonntage zuwies, an deren Vesper das Examen für Jung und Alt gehalten werden sollte. — Hamelmann scheint die Durchführung des Katechismusexamens am Sonntage gelungen zu sein, wenigstens berichtet er: „Ibi Hamelmannus incepit singulis Dominicis Catechisticum examen instituere et juxta . . . ordinationem ecclesiasticam — omnia disponere.“<sup>163)</sup> — Ob dies auch für das Land geschehen, wird nicht ausdrücklich gesagt, aber Spuren davon finden wir 1609 in Holzwarden, Eckwarden, Holle und ebenso 1629 in Toffens, Waddens, Blexen.<sup>164)</sup> Es läßt sich nicht annehmen, daß ein Mann wie Schlüter auf das Katechismusexamen weniger

<sup>159)</sup> Bd. 2, 1609, Burch., Waddens, Utens, Blexen, Abbeh., Rodenk., Esfleth, Bardenfl., Boekh.

<sup>160)</sup> Bd. 4, 1629.

<sup>161)</sup> Bd. 6, 1632, Großenmeer, Neuenhuntof, Bardenfleth, Dedesdorf.

<sup>162)</sup> Bd. 7, 1636, Bd. 8, 1638.

<sup>163)</sup> Hamelm. hist. eccl. a. a. D. S. 782.

<sup>164)</sup> Bd. 2, 1609, Bd. 4, 1629.



Gewicht gelegt habe als auf die Katechismuspredigt. Bismar und Gerken dringen auf die Sonntagsvesper, gleichviel ob sie für die Katechismuspredigt oder das Katechismuseramen ausgenutzt wurde, so in Langwarden 1544, in Rastede, Bockhorn, Zetel, Edewecht, Oldenbrook, Großenmeer 1645,<sup>165)</sup> und Strackerjan folgt diesen Spuren in Bockhorn, Zetel, Neuenburg,<sup>166)</sup> in Wardenburg<sup>167)</sup> und in Strückhausen.<sup>168)</sup> Ob dieses Bestreben für die Geest mehr als für die Marsch fruchtete, erfahren wir nicht, wohl aber aus dieser, daß die Sonntagsvesper keinen Besuch fände.

Auch den Versuch, die Gemeinde Freitags um die Katechismuspredigt zu sammeln, geben ebenso wenig Bismar und Gerken als Strackerjan auf, verrathen aber dadurch, daß der bei der Sonntagsmette fehlende Besuch derselben zu ihrer Aufgabe für diese geführt hatte.<sup>169)</sup> In Bockhorn, Zetel und Neuenburg verordnet Strackerjan, daß in der Woche jeden Freitag mit Ausnahme der Saat- und Erntezeit, weil dann keine Zuhörer zu erwarten seien, Wochenpredigten zu halten seien, in welchen der kleine Katechismus einfältig und deutlich den Leuten erklärt werden solle. Ob diese Bemühungen gleichbleibenden Mißerfolg hatten, ist nicht überall ersichtlich, nur hören die Klagen über mangelnden Besuch nicht auf.<sup>170)</sup> In Jade fanden sich z. B. nur 5—6 Personen ein.

Jedenfalls blieb die Katechismuspredigt ein Schmerzenskind, um dessen Kräftigung man sich vergebens bemühte. Wenigstens ist sie in der Kirchenordnung von 1725 völlig aufgegeben. Man könnte den Grund dafür in der Hebung der katechetischen Arbeit der Volksschule zu suchen geneigt sein, von der ohne Frage der Katechismus mit Ernst betrieben wurde. Dachten die Geistlichen und ihre Behörden so hoch von dieser Arbeit der Schule, daß sie meinten, es bedürfe für die Gemeinde der Erwachsenen

<sup>165)</sup> Bd. 9, 1644, Bd. 10, 1645.

<sup>166)</sup> Bd. 11, 1655.

<sup>167)</sup> Bd. 13, 1656.

<sup>168)</sup> Bd. 15, 1656.

<sup>169)</sup> Bd. 9, 1644, Edwarden, Atens, Abbehausen, Esensh., Waddens. Bd. 10, 1645, Westerstede, Wiefelstede, Alpen, Altenhuntof, Hammelwarden, Großenmeer. Bd. 11, 1655, Bockh., Zetel, Neuenburg.

<sup>170)</sup> Bd. 10, 1645 Westerstede, Oldenbrook. Bd. 12, 1655 Edwarden. Bd. 13, 1656 Dötlingen. Bd. 13, 1656 Jade, Rastede. Bd. 15, 1656 Oldenbrook, Hammelwarden, Altenhuntof.



von Seiten der Kirche keine Wiederauffrischung der in der Jugend empfangenen Eindrücke? Die Maßnahmen der Behörden zwingen uns, die Frage zu verneinen. Man suchte vielmehr die Alten mit der Jugend durch den Katechismus dadurch zu fassen, daß man den Katechismusunterricht vom Sonntagnachmittage in den Hauptgottesdienst am Morgen verlegte und damit auch über das Schicksal der Sonntagsvesper entschied. Der Katechismus hatte mancher Orten bereits durch seine Rezitation vor der Predigt in dem Hauptgottesdienste eine Stelle gehabt. Wir finden schon unter Schlüter 1629 in Strückhausen, Hammelwarden und Elsfleth, 1632 in Jade, 1637 in Dötlingen, Holle, Neuenhunteorf, 1638 in Golzwarden, aber auch unter Bismar 1644 in Langwarden und Abbehausen,<sup>171)</sup> 1645 in Hammelwarden, Neuenbrook, Jade und 1656 unter Strackerjan in Altenhunteorf und Ganderkesee<sup>172)</sup> den Katechismusunterricht in den Hauptgottesdienst vor der Predigt verlegt. Nur in Zetel, Westerstede und Bardenfleth<sup>173a)</sup> hält man das Examen nach der Predigt, in Edewecht 6 Uhr Morgens. Diese schon unter Schlüter begonnene Aenderung der bestehenden Gottesdienstordnung hat sich in der Folge überall eingelebt. Während die Sonntagsvesper und ebenso die freitägliche Katechismuspredigt für das Land eingingen, blieb das sonntägliche Katechismusexamen und hatte vor dem der Predigt vorangehenden Credo seine Stelle. 1725 wurde dieser Brauch für die kirchliche Sitte durch die Kirchenordnung festgelegt und hat sich in dieser Form bis heute in vielen Gemeinden erhalten.

Wir haben das Gebiet der Wochengottesdienste bereits bei der Katechismuspredigt gestreift und müssen darauf noch einen kurzen Blick werfen. Zwei Thatsachen liegen hier auf der Hand. Das Konsistorium und die Pastoren haben sich redlich bemüht, noch über das von der Kirchenordnung von 1573 gesteckte Maß hinauszugehen, aber sie sind hierin an der durch die Arbeitsverhältnisse bedingten Theilnahmlosigkeit gescheitert. Wir hörten gerne, ob sich in der Stadt Oldenburg dieselben Erscheinungen wiederholten, aber das bedauerliche Vacuum der Visitationsakten läßt

<sup>171)</sup> Bd. 4, 1629. Bd. 6, 1632. Bd. 7, 1637. Bd. 8, 1638. Bd. 9, 1644.

<sup>172)</sup> Bd. 10, 1645. Bd. 13, 1656. Bd. 15, 1656.

<sup>173a)</sup> Bd. 10, 1645. Bd. 14, 1656.



uns abermals im Dunkeln. Der Oldenburger Frühprediger Schwarz führt über den schlechten Besuch der Wochengottesdienste Klage und aus der Armenordnung von 1657<sup>173b)</sup> ersehen wir, daß die Pfleglinge der Armenkasse bei Gelegenheit der Geldvertheilung dem Freitagsbußgottesdienste beizuwohnen hatten, vielleicht ein von der Noth eingegebenes Mittel, einem verwaisten Gottesdienste wenigstens auf diesem Wege einen Besuch von Erwachsenen zuzuführen. Aber solange die Schüler der Schulordnung von 1573 zu folgen hatten, war vom Gymnasium her ein bestimmter Stamm vorhanden. Nur spärlich ist der Aufschluß, den die im Anhange gegebene Liste der Kirchenkollekten in der Stadt Oldenburg<sup>174)</sup> darbietet. Die Einnahmen der städtischen Armenverwaltung waren theilweise gebildet durch das, was sonntäglich durch den Klingbeutel, in der Woche durch die Büchsen gesammelt wurde. Die Gaben unserer Liste bieten nur Anhalt zum Rückschluß auf den Kirchenbesuch am Sonntage und in der Woche, ohne daß beide besonders verbucht wären. Wir können den Durchschnittsbetrag auf jährlich 250 *rs* oder nach jetzigem Geldwerthe auf 2150 *M* rechnen, das macht wöchentlich ca. 41,70 *M*, eine Ziffer, die auf die Frequenz der Gottesdienste kein ungünstiges Licht wirft, und daher vielleicht auch eine bessere Theilnahme an den Wochengottesdiensten, als auf dem Lande vermuthen läßt.

Die Bestimmungen über die monatlichen Bußtagsgottesdienste sind, abgesehen davon, daß Schläuter ihnen zeitweilig und gemeindeweise die Katechismuspredigten zuwies, die ganze Periode über in Kraft geblieben. Vor allen die schaurige Zeit des dreißigjährigen Krieges gab der Behörde Anlaß, sie da, wo man sich lässig zeigte, wieder aufzunehmen. Nicht überall wurde die Litanej in Doppelchören gesungen, aber darauf oberlich, wie z. B. in Bockhorn<sup>175)</sup> gehalten, wenn nicht das Ungeschick des Küsters, wie in Stollhamm es erheischte, die gereimte Litanej nach einer bequemen Melodie zu singen.<sup>176)</sup> In Golzwarden und Blexen theilten sich der Chor und die Gemeinde in die gereimten Gegen-

<sup>173b)</sup> C. Const. O. P II, Nr. 69, S. 173. cf. Kap. 17.

<sup>174)</sup> Siehe Anhang zu Kap. XV, 3.

<sup>175)</sup> Bd. 9, 1644.

<sup>176)</sup> Bd. 9, 1644.



strophen,<sup>177)</sup> in Ezenshamm sang der Pastor mit dem Schülerchor die Litaney.<sup>178)</sup> Borallen Strackerjan ist es, der den Litaneygesang überall, wo er abgekommen, wie z. B. in Wardenburg, Dötlingen und Alpen wieder aufrichtet.<sup>179)</sup> Aus Holzwarden heißt es 1638, daß die Litaney von den Knaben knieend gesungen werde; denn „die Zeit mache die Leute fromb“, aber aus Blexen in demselben Jahre, daß die Leute nicht niederknien wollten.

Vielsach versucht man, die Freitagsgottesdienste außer für die Katechismuspredigt zu Betrachtung von zusammenhängenden Schriftabschnitten zu verwerthen. In Langwarden behandelt man 1644 den Sirach, in Eckwarden und Tossens den Bußspalter,<sup>180)</sup> in Bardenfleth 1645 den Prediger Salomonis, in Burchave 1644 den Jeremias, in Zwischenahn 1655 die Klagelieder Jeremiae, in Eckwarden 1655 in zweijährigem Kursus den Jacobus.<sup>181)</sup> An einigen Stellen geht pastorale Eifer über die schmal gesteckten Grenzen der Kirchenordnung hinaus, so 1644 in Burchave, wo man neben dem Freitage noch am Mittwochen Kirche hält, in Mens, wo wöchentliche Katechismuspredigten, und 1658 in Ganderfsee, wo mit Ausnahme der Saat- und Erntezeit alle Freitag Predigten stattfanden.<sup>182)</sup> Es ist ein erfreuliches Zeichen, daß pastorale Regsamkeit, von dem Ernste der Zeit bewegt, die Schäden des Gemeindelebens durch eine reichere Zufuhr biblischer Heilskräfte zu heilen versucht. Aber nicht alle Pastoren sind gleich dem Holzwarder Gerken, wie ihm der Visitationsabschied nachrühmt, „fleißig hinter den Leuten her“,<sup>183)</sup> der Eckwarder Pastor Burchardus weiß sogar seiner Trägheit einen Weisheitsmantel umzuhängen, indem er erklärt, „er predige nur in der Fastenzeit Buße, das bringe ebensoviel Frucht, als wenn er es monatlich thäte.“<sup>184)</sup> Magister Clessius hat in Tossens 1638 wegen der schweren Zeit<sup>185)</sup>

<sup>177)</sup> Bd. 8, 1638.

<sup>178)</sup> Bd. 12, 1656.

<sup>179)</sup> Bd. 13, 1656, Bd. 14, 1656.

<sup>180)</sup> Bd. 9, 1644. Bd. 10, 1645.

<sup>181)</sup> Bd. 9, 1644. Bd. 12, 1655.

<sup>182)</sup> Bd. 9, 1644. Bd. 16, 1658.

<sup>183)</sup> Bd. 8, 1638.

<sup>184)</sup> Bd. 17, 1662.

<sup>185)</sup> Bd. 8, 1638. Siehe Winkelm. Chronik 320<sup>b</sup>, wo von einer Wasserfluth im J. 1638 die Rede.



den Bußtag einstellen müssen und der Bleyer Hanncken klagt: „je größer die Noth der ganzen werthen Christenheit, desto geringer Andacht bei vielen Leuten“, worauf ihm freilich als Gegenmittel beschieden wird, „den Gottesdienst so einzurichten, daß die Zuhörer zur Andacht erwecket würden.“<sup>186)</sup> Der Bleyer Pastor wird recht gehabt haben, die Gemeinden sind keineswegs durch den Ernst der Zeit, der für sie bekanntlich die Rehrseite des in unserem ruhigen Winkel gesteigerten Wohlstandes hatte, so tief erfaßt, daß sie ihren Trost in um so fleißigeren Besuch der wöchentlichen Gottesdienste suchten.

Nannten wir die Katechismuspredigt ein Schmerzenskind, so können wir dies auf alles, was an Wochengottesdiensten vorhanden war, ausdehnen. Man brachte sie nirgends zu kräftigem Wachsthum und Gedeihen. Aber das sei den Visitatoren und leitenden Superintendenten unserer Periode zu Ehren gesagt, sie geben das Schmerzenskind nicht auf, sondern empfehlen es mit rührendem Eifer der treuen Pflege der Pastoren, rütteln diese, wo sie sich vereinzelt der Verzagtheit oder Faulheit hingeben wollen, mit Ernst auf und mahnen die Gemeinden ohne Ermüden zu dankbarerem, fleißigerem Besuche der Wochenpredigten. Aber freilich scheuen sie sich ebensowenig, da, wo alles Bitten und Vermahnen fruchtlos blieb, sich auf die brüchige Krücke des staatlichen Straf- und Bruchverfahrens zu stützen. Gerken steht mit seinem Rathe, durch die Predigt zu locken, einsam auf idealer Höhe. Der Weg, durch die Schulmeister die Schulkinder in die Wochengottesdienste zu ziehen und durch die Macht der Gewohnheit zu erziehen, mag vor dem Richtersthule pädagogischer Weisheit bestehen und hatte jedenfalls mehr Verheißung, als Mannszahl bei Strafe von Geldbrüchen zu dekretiren. Als der alte Harhofius, der wohl nicht ohne eigne Schuld mit seiner Hammelwarder Gemeinde zerfallen war, seufzte, „es sei mit Thränen zu klagen, daß Sonntags, Freitags und Bettags oft keine Kirche zu halten sei und das Brüchen auch nichts verschlänge“, greift man zu einem noch seltsameren Strafmittel, „es solle in Zukunft zu keiner Kindtaufe und Begebenheit geduldet werden, wer den Gottesdienst versäume“. Es fragt sich nur, ob dieses Mittel durchzuführen war, und wenn es durch Hülfe des

<sup>186)</sup> Bd. 8, 1638.



Pastoren zur Anwendung kam, das Maaß der Bitterkeit nicht nur um so voller machte. Das Bedenken, ob nicht die Hülfe des staatlichen Arms als ultimum refugium, wo Seelsorge und Kirchenzucht versagten, mehr Schaden, als Nutzen gebracht für das kirchliche Gemeindeleben, kannte jene Zeit nicht. Sie betrachtete und behandelte solch' ein Widerstreben als ein Verbrechen, das der Strafe und Sühne durch die Obrigkeit bedürfe. Wir werden bei der Behandlung der Seelsorge noch darauf zurückzukommen haben, stellen aber hier nur fest, daß diese Zuchtmittel zur Belebung der kirchlichen Ordnung des Gottesdienstes völlig versagten.

Ueberschauen wir die Entwicklung, welche die Kultusordnung in unserer Periode durchlief, so zeigt sich, daß jene, wenige und immer im Interesse derselben getroffene Aenderungen abgerechnet, von den berufenen Amtsträgern zwar mit großer Zähigkeit festgehalten wurde, bei den Gemeinden dagegen auf einen großen Mangel an liebendem Verständniß für die liturgische Seite und auf eine fast allgemeine Ablehnung der wöchentlichen Gottesdienste, sowie der Metten und Bespergottesdienste stieß. Dieser Zustand verblieb der Folgezeit als ein Erbe, dessen Aufgaben sie in dem Rahmen der bestehenden Kirchenordnung nicht zu lösen vermochte. Die Kirchenordnung von 1725 ließ die Wochengottesdienste mit Ausnahme der Buß- und Fastentage fallen und schritt auch später 1736 zu einer Beschränkung der Zahl der Feiertage, wohl in der Erwägung, daß bei stetigen Reibungen die Schraube endlich versage und es daher besser sei, auf den wichtigsten Punkt, die Sonntagsfeier den Hauptnachdruck zu legen, ein Versuch, der Erfolg gehabt zu haben scheint, da das 18. Jahrhundert, so weit wir es übersehen, dem Rationalismus ein reiches Erbe kirchlicher Gewöhnung der Gemeinden übergab.



## Kapitel XVI.

### Die Kultushandlungen.

1. Zahl und Begriff der Sakramente. Die katholische Siebenzahl aufgegeben. Ob außer Taufe und Abendmahl auch die Beichte Sakrament, Zweifel. Seit der Konfordinformel die Zweizahl sicher. Die Objektivität der Sakramente gegenüber den Sakramentschwärmern. Gnadenmittel. Gottes Werk nicht durch die Unwürdigkeit der Diener bedingt. Mängel des Sakramentsbegriffes. Kritik der katholischen Sakramente. Sakramente und heilige Handlungen.

2. Taufe. a. Nach der D. K. D. Kontroverse gegen die römische und reformirte Kirche und die Täufer. Kindertaufe und deren Nothwendigkeit zur Seligkeit. Kein Verzug geduldet. — Kinder gläubiger Eltern ohne Taufe nicht selig, aber auch nicht verdammt. Mangel dieser Entscheidung. Forderungen für die Taufhandlung. Gevattern. Ort und Zeit der Handlung. Ort: die Kirche (Taufstein), vor der Gemeinde. Zeit: wenn Predigt gehalten. Verzögerung bestraft. Nothtaufe. Mißbräuche. Vollzug der Nothtaufe. Hebammen. Verpflichtung derselben. Die Taufsiturgie. Reinigung von kathol. Mißbräuchen. Reinigungsakt. Exorzismus. Wortakt. Bekenntnißakt. Taufakt. Bestätigung der Nothtaufe. Kontroverse wegen des Exorzismus. Aussegnung der Wöchnerin. b. Nach dem Visitationsbefunde: Luth. Taufbüchlein nach Hamelmann's Antritt maßgebend. Kistertaufe, v. Schlüter abgestellt. Besonderheiten der frief. Wehde. Verzögerung der Taufe. Tauftag. Taufstein. Haustaufe verboten, später gestattet. Gevattern. Zahl und Würdigkeit derselben. Exorzismus; von Hamelmann verlangt, unter Buscher in Abgang, durch Bismar gefordert, auf ex. minor ermäßigt, zuletzt abgeschafft. Kirchgang. Aufschub und Form desselben. Nothtaufe. Hebammeninstitut gelockert, später gefestigt.

3. Konfirmation. a. Nach der D. K. D. Firmelung abgewiesen. Katechet. Unterweisung, Ausweis einer christlichen Erkenntniß vor Zulassung zu Beichte und Abendmahl. Keine besondere Handlung, Examen und Bekenntniß beim ersten Beichtgang. Reaktion gegen die Memorirmethode. b. Nach dem Visitationsbefunde. Ansätze unter Schlüter. Beim Abschluß des vierzehnten Lebensjahres erster Kommuniongang. Buscher wünscht ein publicum examen. Vorbereitungsunterricht und Zulassungsexamen gefordert, aber noch nicht von der Beichte getrennt. Strackerjan's Einfluß bahnt dies an. Der Akt der Konfirmation in liturgischer Form fehlt noch, erst 1703 eingeführt und von der K. D. von 1725 erweitert.